



Prof. Dr. Willi E. Joachim, LL.M., Bielefeld

Vertrauen – aufbauen

Prinzip und Problem in zwischenmenschlichen Beziehungen und Institutionen

- | | | | |
|-------|--|-----|---|
| A. | Einleitung | X. | Ähnliche, verwandte Begriffe mit bekräftigenden, weiterführenden Inhalten |
| I. | Begriffliche Annäherung | | |
| II. | Problemaufriss | | |
| B. | Hauptteil | 1. | Treue |
| I. | Begriffsgeschichte und Etymologie | 2. | Treu und Glauben |
| II. | Begriffsbedeutungen | 3. | Zuverlässigkeit |
| 1. | Oberbegriffe | 4. | Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit |
| 2. | Unterbegriffe | 5. | Verbindlichkeit |
| 3. | Synonyme | 6. | Rechtssicherheit |
| 4. | Gegenbegriffe | XI. | Aktuelle Ausprägungen von Vertrauen in Form von Anwendungsbeispielen |
| III. | Grundlagen der Vertrauensbeziehung | | |
| 1. | Situationsbezogenes Vertrauen | 1. | Koalitionsvertrag |
| 2. | Eigenschaftsbezogenes Vertrauen | 2. | Europäische Union als Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft |
| 3. | Identifikationsbezogenes Vertrauen | 3. | Enttäuschtes Vertrauen eines Unternehmers in einen Geschäftsmann |
| IV. | Vertrauen in der Soziologie und Philosophie | 4. | Vertrauenszeit – Freie Arbeitzeiteinteilung der Mitarbeiter |
| 1. | Soziales Vertrauen | 5. | Vertrauen in der Literatur |
| 2. | Vertrauen als Gradwanderung zwischen Wissen und Nichtwissen | C. | Schluss |
| 3. | Vertrauen als Mittel der Reduktion von Komplexität | I. | Zusammenfassung: Vertrauenskerne |
| 4. | Vertrauen und Kontrolle | 1. | Vertrauen in, zwischen und zu den Menschen |
| 5. | Swift Trust und Ausdrucksformen | 2. | Vertrauen in Institutionen, z.B. den Staat, die Gerichtsbarkeit, die Banken |
| 6. | Feministische Forschung und Vertrauen als Forschungsgegenstand | II. | Ausblick und aufrüttelnder Aufruf: |
| V. | Vertrauen in der Wirtschaftswissenschaft | 1. | Vertrauen als Lebenselixier und knappe, überschätzte Ressource |
| VI. | Vertrauen in der Psychologie | 2. | Vertrauen – Hoffnung auf das Gute und Angst vor Enttäuschung |
| VII. | Vertrauen in der Rechtswissenschaft | | |
| VIII. | Vertrauen in der Politikwissenschaft | | |
| IX. | Vertrauensredewendungen | | |



A. Einleitung

I. Begriffliche Annäherung

Vertrauen ist der Anfang von allem!¹ Was ist aus dem gebrauchten und missbrauchten Vertrauen angesichts der Bankenkrise geworden? Investoren und Kunden haben Vertrauen und Geld investiert, ab den Jahren 2008 Verluste und Frustrationen generiert. Wie kann man zu Partnern im Privaten, Bankern, Wirtschaftslenkern und Politikern im Öffentlichen heute noch Vertrauen haben, wenn doch Negativerfahrungen und -schlagzeilen sich häufen? Was versteht man unter Vertrauen, und was bedeutet es heutzutage im Privaten und Öffentlichen?

Vertrauen ist heute in sämtlichen Lebensbereichen anzutreffen. Es tritt hervor in diversen Handlungskontexten, wie Familie, Schule, Universität, Medien, Berufswelt, Finanz- und Wirtschaftssysteme, Sport, Politik sowie in Akteurs- und Beziehungskonstellationen, wie Selbstvertrauen, Vertrauen in dyadische Interaktionen wie Partner-, Freundschaften, Gruppen Prozesse, intra- und transorganisationale Beziehungen, soziale Netzwerke, virtuelle Welten und Organisationen sowie für unterschiedlichste Artefakte, z.B. Gesetze, Normen, Geld, Verträge, Medien, Informationen, Technologien jedweder Art.

Gemeinhin fasst man unter Vertrauen die subjektive Überzeugung, oft das positive Gefühl oder den festen Glauben an die bzw. von der Richtigkeit, Wahrheit, dem Zutreffen von Aussagen, Einsichten und Handlungen oder Unterlassungen. Häufig sind Personen und deren Redlichkeit Bezugsobjekte von Vertrauen. Vertrauen bezieht sich auf einen anderen Menschen oder das eigene Ich; bei letzterem spricht man von Selbstvertrauen. Zum Vertrauen zählt auch die Einsicht und Überzeugung der Möglichkeit von Handlungen sowie der Fähigkeit zu bestimmten Handlungen, präziser ausgedrückt als Zutrauen. Als Gegenteil erachtet man Misstrauen, Gleichgültigkeit oder beschädigtes Vertrauen aufgrund des vermeintlichen Asylkonflikts bzw. -kompromisses in der deutschen und EU Politik.²

II. Problemaufriss

Mit den nachfolgenden Ausführungen sollen Begriffsbestimmungen von Vertrauen und ähnlichen Termini, Grundlagen der Vertrauensbeziehung sowie Erkenntnisse verschiedener Wissenschaften zum Vertrauen dargelegt werden. Redewendungen und aktuelle Anwendungen von Vertrauen offenbaren, wie knapp und flüchtig die Ressource Vertrauen ist. Abgesehen vom Urvertrauen ist es zumeist überaus schwierig und langwierig, Vertrauen zu begründen, auf- und auszubauen; demgegenüber ist es relativ leicht, Vertrauen zu zerstören, Misstrauen zu säen und Gleichgültigkeit, Ablehnung, mitunter Hass zu ernten. Vertrauen kommt zu Fuß und flieht zu Pferde! Wie fügt sich all´ das sinnstiftend zusammen?

¹ Markanter Werbespruch der Deutschen Bank in den 1990er Jahren; dazu Nils Ole Oermann, Wirtschaftsethik, München 2015, S. 65.

² Neue Westfälische (NW) vom 5.7.2018, S. 2; Martin Hartmann, Eine Theorie des Vertrauens; ders., Vertrauen wird überschätzt, in: Die Zeit vom 14.8.2015, S.2; W. Joachim, Werte – eine thesenhafte Sinnsuche, „Vertrauen und Respekt als Grundpfeiler“, in: Gewerbemiete und Teileigentum (GuT) 2009, S. 283, 285.



B. Hauptteil

I. Begriffsgeschichte und Etymologie

Als Wort kennt man Vertrauen seit dem 15./16. Jahrhundert, und zwar heißt es althochdeutsch „fertruen“ und mittelhochdeutsch „trauan“.³ Es geht zurück auf das gotische „trauan“. Verwandt ist es mit „trauen“; letzteres zählt zur Wortgruppe „treu“, „stark“, „dick“, „fest“.

Der übersetzte griechische Begriff lautet „pistis“ = „Glaube“. Im Lateinischen findet sich „fiducia“ = „Selbstvertrauen“, daneben „fides, fidei f.“ = „Treue“. Aus dem slawischen Sprachraum ist auf das polnische Substantiv „zaufanie“ = Vertrauen zu verweisen.

Bezeichnenderweise bildet im antiken und mittelalterlichen Sprachgebrauch das Vertrauen ein Spannungsfeld zu „Treu und Glauben“. So postuliert Demokrit, nicht allen, sondern vielmehr nur den Bekannten und Bewährten zu vertrauen. Thomas von Aquin stellt den Gottesbezug in den Mittelpunkt. Für ihn ist Vertrauen durch Erfahrung ausgefüllte Hoffnung auf Erfüllung der vorhergesagten, gleichsam erwarteten Zustände auf Basis von Vertrauen auf Gott. Der Gottesbezug ist besonders im Mittelalter, etwa durch die Kirchenrechtler und Scholastiker, besonders ausgeprägt. Mit Beginn der Neuzeit tritt eine Verschiebung des Vertrauens hin zum Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten des Menschen als personifiziertes Selbstvertrauen.⁴

II. Begriffsbedeutungen

1. Kern-Kennzeichnungen von Vertrauen

Vertrauen ist gemeinhin dadurch charakterisiert, dass es in zweifelhaften, unsicheren Lagen oder bei risikobehaftetem Ausgang einer Handlung in Erscheinung tritt. Es ist sodann vorhanden oder eben nicht. Wer sich seiner Sache sicher ist, muss nicht vertrauen, kann es gleichwohl tun. Vertrauen ist zudem mehr als Glaube und Hoffnung⁵. Es bedarf stets einer Grundlage, der bekannten und mit eigenständigem Inhalt versehenen Vertrauensgrundlage.

Diese Vertrauensgrundlage speist sich regelmäßig aus

1. getätigten Erfahrungen,
2. dem Vertrauen einer bestimmten Person, der man selbst vertraut,
3. institutionellen Einrichtungen und (Handlungs-)Abläufen.

Ge- bzw. übersteigert wird diese Grundlage zum Gottvertrauen oder auch Urvertrauen. Es besteht regelmäßig entwicklungsbedingt bei Menschen; gleichsam liegt es in den Genen. Oder, anders bildlich gesprochen, es wird mit der Muttermilch eingesogen. Anders gewendet:

³ Wolfgang Pfeifer, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 2.Aufl., München 1993, Stichwort „trauen“.

⁴ „Vertrauen“, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 11, Basel 2001, Sp. 986.

⁵ Glaube, Hoffnung, Liebe – diese drei, aber die Liebe ist das höchste Gut auf Erden, so Paulus im 1. Brief an die Korinther, Vers 13, 13. Zu den Bestandteilen des Vertrauens aus Sicht der Wirtschaftsethik: Nils Ole Oermann, Wirtschaftsethik, S. 63, 64ff.



Vertrauen erscheint als die „Betonsohle“ des menschlichen Daseins. Es braucht wie der Beton einige Zeit zum „Abbinden“ bzw. „Abhärten“, damit es steinhart und belastbar wird.

Sofern nicht vordringlich vom Ur- bzw. Gottvertrauen die Rede ist, wächst Vertrauen kontinuierlich. Es wird „Stein für Stein“ zum festen Fundament aufgebaut. Das Fundament menschlicher Orientierung steht und fällt, überwiegend mit den Alltagserfahrungen. Der Aufbau des Vertrauens dauert relativ lange. Neben Gott- bzw. Urvertrauen kann ein Vertrauensvorschuss unterstützend und stabilisierend hinzutreten. Man differenziert zwischen personalem Vertrauen und Sich-auf-jemanden-Verlassen, d.h. feste Erwartungen zu hegen. Vertrauen wird gegeben; es muss als Verpflichtung anerkannt und angenommen werden.⁶ Das „investierte“, gleichsam „gegebene“ Vertrauen kann ein anfängliches Ur-Vertrauen sein.

Z.B. haben Kinder grundsätzlich ein Urvertrauen zu ihren Eltern. Im erheblichen Verletzungsfall drohen irreparable Schäden der Kinder für ihr ganzes Leben, etwa auch im Verhältnis zu ihren Mitmenschen.

Vertrauensmissbrauch bis hin zur Vertrauenszerstörung zurückzuführen auf ein gravierendes Fehlverhalten kann zum teilweisen, oft völligen Vertrauensverlust führen. Der lange und oft komplizierte Vertrauensaufbau kann in kürzester Zeit zerplatzen wie eine „Seifenblase“, zerfallen wie ein „konstruiertes Kartenhaus“. Vertrauen ist ein Schlüsselbegriff in ehelichen und internationalen Beziehungen. Misstrauen wirkt auf Dauer „tödlich“, die Basis des Vertrauens zerstörend. Das Fehlen von Misstrauen reicht in Fällen, in denen es nur darum geht, sich auf jemanden zu verlassen.⁷ Aber, kann man Vertrauen neu aufbauen? Falls überhaupt im Ergebnis möglich, dauert es oft extrem lang, Vertrauen wieder auf zu bauen. Häufig bleibt ein Quantum Misstrauen; dieser Negativbefund geht zumeist einher mit Gleichgültigkeit. Namentlich in Paarbeziehungen ist einmal enttäuschtes, gar zerstörtes Vertrauen ein „Killer-/K.O./NoGo-Kriterium“. Der Vertrauensverletzer kann versuchen, durch „gelebten Alltag“, durch „vertrauensbildende Maßnahmen und Verhaltensweisen“ das Vertrauen wieder her zu stellen. Ob es gelingt, steht dahin; mitunter macht es keinen Sinn, denn man/n Frau bekommt es nicht mehr hin. Der Bazillus des Misstrauens greift um sich, greift die letzte Vertrauensbastion an und tötet zumeist den gesamten Vertrauenskörper.

2. Oberbegriffe

Als Oberbegriffe können allgemein gelten: Überzeugung, Meinung, Einstellung, Haltung.

3. Unterbegriffe

Urvertrauen, Gottvertrauen, Selbstvertrauen, Zuversicht, Hoffnung können als Unterbegriffe von Vertrauen angesehen werden.

4. Synonyme

Als Synonyme begreift man u.a. Gewissheit, Sicherheit, Zuversicht, Zutrauen, Glaube.

⁶ Andreas Kemmerling, *Vertrauen und Verlass*, in: *Vertrauen*, hrsg. v. Karlheinz Sonntag, *Vertrauen*, Heidelberg 2011, S. 128, 135; Nils Ole Oermann, *Wirtschaftsethik*, S. 63, 64ff.

⁷ Andreas Kemmerling, *Vertrauen und Verlass*, S. 128, 136.



5. Gegenbegriffe

Als Gegenwörter haben sich herausgebildet: Misstrauen, Gleichgültigkeit, Ungewissheit, Unsicherheit. Diese Termini sind nicht sauber und abschließend zu definieren, geschweige denn voneinander abgrenzbar. Oft bestehen zwischen ihnen Antagonismen und Interdependenzen; beispielsweise sei auf Misstrauen und Gleichgültigkeit verwiesen.⁸

Misstrauen wird verstanden als eine engagierte, durchgängig ablehnende Haltung. Wer misstraut, der will noch etwas, z.B. etwas herausbekommen, klarstellen, ändern. Er hat noch Interessen, etwas zu bewegen und durchzusetzen. Dieser Sichtweise zufolge kann Vertrauen eine „gesunde Portion Misstrauen“ beinhalten. Demgegenüber ist als Gegenteil von Vertrauen die Gleichgültigkeit zu begreifen. Denn das Ende des Misstrauens und des Vertrauens ist dann erreicht, wenn man einander nichts mehr zu sagen hat.⁹ Der Andere ist mir letztlich gleichgültig (geworden).

6. Dimensionen des Vertrauens

Vertrauen entsteht durch ausgelebtes Sozialverhalten. Nachhaltigkeit und Verlässlichkeit können es begründen.¹⁰ Es ist gekennzeichnet durch den Willen, sich als verletzlich zu exponieren. Man bietet dem Gegenüber bildlich gesprochen seine Kehle an. Daran knüpfen mehrere Dimensionen, und zwar im Wesentlichen:

- a) Vertrauen wächst in Gegebenheiten, in denen der Vertrauende, auch Vertrauensgeber genannt, mehr verlieren als gewinnen kann. Er trägt das Risiko eines Schadens, Verlusts, einer Verletzung, Frustration.
- b) Vertrauen offenbart sich in Handlungen, welche die eigene Verletzlichkeit steigern. Der Vertrauensgeber liefert sich dem Vertrauensnehmer – relativ gesehen – weit aus.
- c) Diese Auslieferung geht einher mit der positiven Erwartung, dass der Vertrauensnehmer die Lage nicht ausnutzt, d.h. nicht zum Schaden des Vertrauensgebers verwendet. Die Angst vor Enttäuschung, etwa aufgrund von einschlägigen, zumeist negativen Erfahrungen, schwingt stets mit. Bekanntlich ist das Ende einer Enttäuschung oftmals die Ent(d)täuschung.

III. Grundlagen der Vertrauensbeziehung

Gemäß Erkenntnissen der Psychologie, vgl. dazu näher unten, versteht man unter Vertrauen eine wesentliche Ausprägung der Identitätsausformung. Mit Blick auf Dauer und Intensität einer zwischenmenschlichen Beziehung sowie auf die Informationsgrundlage spricht man von situations-, eigenschafts-, identifikations-, gegenseitigkeitsbezogenem Vertrauen.

1. Situationsbezogenes Vertrauen

In einer bestimmten Lage kann aus Handlung und/oder Unterlassung Vertrauen erwachsen. Ein solches Vertrauen kann unter folgenden Voraussetzungen entstehen:

⁸ M. Hartmann, Vertrauen wird überschätzt, in: Die Zeit vom 14.8.2014, S. 2.

⁹ So M. Hartmann, aaO.

¹⁰ W. Joachim, Werte – eine thesenhafte Sinnsuche, Vertrauen und Respekt als Grundpfeiler, in: GuT 2009, S. 283, 285.



- a) Der Wert der künftigen Kooperation übersteigt den Wert einer sofortigen Defektion.
- b) Eine eventuelle Defektion ist beobachtbar und feststellbar.
- c) Der Vertrauensgeber ist willens und fähig, den Defekteur zu sanktionieren.

Unter Beachtung und Erfüllung vorgenannter Bedingungen kann Vertrauen ausgedehnt werden, wenn man Informationen erteilt oder gewinnt. Es handelt sich um vertrauensbildende Maßnahmen. Im Vergleich und auf lange Sicht überwiegen solche Strategien, die sich auf Vertrauen gründen und Kooperation bedingen gegenüber den Strategien, die sich auf Misstrauen stützen. Situationsbezogenes Vertrauen bedeutet vielfach kein „echtes, nachhaltiges Vertrauen“, vor allem dann, wenn die Verletzlichkeit nicht gegeben ist. Aber es kann die Ausgangslage für die nachfolgenden „echten Formen“ des Vertrauens bilden.

2. Eigenschaftsbezogenes Vertrauen

Eigenschaftsbezogenes Vertrauen enthält drei Erwartungshaltungen, welche der Kooperationspartner vorweisen soll, woraus ein Vertrauensvorschuss erwächst, nämlich

- a) Kompetenzerwartung, mithin die Erwartung, dass der Kooperationspartner in seinem (Betätigungs-)Feld die erforderliche Kompetenz vorweist. Er verfügt über Wissen, Weisheit und Erfahrung.
- b) Integritätserwartung, das ist die Haltung, dass er keine versteckten, für seine Partner nachteiligen, gefährlichen Strategien verfolgt.
- c) Benevolenzernwartung, womit eine optimistisch-offene, also wohlwollende Haltung gegenüber anderen Menschen und Beziehungen gemeint ist. Sie kennzeichnet sich durch guten Willen, grundsätzliche Gewogenheit.

Bezogen auf die erlebte Vertrauenswürdigkeit des Vertrauensnehmers entsteht bei Erfüllung vorstehender Voraussetzungen ein eigenschafts-ausgerichtetes Vertrauen. „Fake News“ statt „Fakt News“, zukünftig etwa als Informationskrieg, „Information Warfare“ mit gezielt falschen Nachrichten ausgetragen, kann in der Gesellschaft zum Vertrauensverlust führen.¹¹

3. Identifikationsbezogenes Vertrauen

Mit Blickrichtung auf Werte, Normen und sonstige Regeln, die Vertrauensgeber und -nehmer gemeinsam teilen, erwächst identifikationsorientiertes Vertrauen. In sozialpsychologischer Betrachtung setzt es sich aus vier, bisweilen sich überschneidenden Bestandteilen zusammen:

- a) Zusammenarbeit, Offenheit, Aufeinanderzugehen und -eingehen, konstruktive Kommunikation;
- b) Übereinstimmung mit den Werten, Vorstellungen, Erwartungen, Bedürfnissen, Zielen des Anderen;
- c) Gemeinschaft, gemeinsame Basis zwischen den Vertrauenden;

¹¹ Miriam Meckel, WiWo vom 23.2.2018, S. 98.



d) wechselseitige Sympathie, Aufbau einer emotionalen Bindung.

4. Gegenseitigkeitsbezogenes Vertrauen

Gegenseitigkeit erscheint oft als identitätsstiftendes Kriterium von Vertrauen. Gemeinsame Erfahrungen, zumeist aus früheren Handlungen herrührend und wechselseitiges Verstehen speisen das gegenseitigkeitsbezogene Vertrauen. Mit besonderem Blick auf Partnerschaften gilt: Wechselseitiges Vertrauen wächst umso stärker, je sensibler, empathischer und engagierter die Partner gegenseitig auf die Bedürfnisse, Gefühle, Erwartungen und Ängste des Gegenübers eingehen. Gemeinsam auf Vertrauen aufbauen und nach vorne schauen.

IV. Vertrauen in der Soziologie und Philosophie

1. Soziales Vertrauen

Die Soziologie versteht unter sozialem Vertrauen ein starkes Gefühl der kulturellen Übereinstimmung mit anderen Menschen. So wächst ein ausgeprägtes, stabiles, behutsam wachsendes, sich nur langsam veränderndes Vertrauen zwischen den Gemeinschaftsgliedern. Man engagiert sich, erbringt Leistungen um der Gegenleistung willen; dies gründet sich nicht auf ein juristisch zu fassendes Gegenseitigkeits- und Abhängigkeitsverhältnis, sondern eher auf einem sozial-adäquaten, auf Vertrauen aufbauenden Gefälligkeitsgefüge. In diesem Sinn skizziert der US-amerikanische Soziologe Robert D. Putnam soziales Vertrauen wie folgt:

„I'll do this for you now, without expecting anything immediately in return and perhaps without even knowing you, confident that down the road you or someone else will return the favor.“¹² Gewähre gelebten Vertrauensvorschuss; irgendwann und irgendwer erweist sich des Vertrauens würdig und zahlt in Vertrauenswährung zurück. Eine gewisse Einfachheit und Naivität in der Gedankenführung ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.

Soziales Vertrauen erweist sich zudem als wichtiger Faktor bei der Funktionsweise der Demokratie. So kann aus sozialem Vertrauen etwa Vertrauen in staatliche Institutionen hervorgehen. Dabei tritt die Vorbildfunktion einer aktiven Zivilgesellschaft für die Demokratie deutlich zutage.¹³ Auch hier tritt Vertrauen „holzschnittartig“ hervor.

2. Vertrauen als Gradwanderung zwischen Wissen und Nichtwissen

Zwischen der sozialen Form des Vertrauens und dem – gleichsam – „mystischen“ Glauben des Menschen differenziert Georg Simmel. Ihm zufolge handelt es sich dabei um einen „mittleren Zustand zwischen Wissen und Nichtwissen, folglich um eine „Hypothese künftigen Verhaltens“. Diese Hypothese muss belastbar genug sein, um „praktisches Handeln darauf zu gründen.“¹⁴ Bei ihm findet sich keine klare und eindeutig ableitbare Beziehung zwischen Wissen, Nichtwissen und der damit verbundenen Form bzw. dem Grad des Vertrauens. Denn sowohl bei relativ geringem

¹² Robert D. Putnam, *Bowling Alone. The Collapse and Revival of American Community*, New York 2000, S. 134; dazu auch Andreas Kemmerling, *Vertrauen und Verlass*, S. 128, 136.

¹³ Robert D. Putnam/Robert Leonardi/Raffaella Nanetti, *Making Democracy Work. Civic Transactions in Modern Italy*, Princeton 1994.

¹⁴ Georg Simmel, *Soziologie*, Gesamtausgabe, hrsg. Von O. Rammstedt, Band 11, 1992, S. 393.



Wissen als auch bei detailliertem Wissen bildet sich einerseits Vertrauen, andererseits Misstrauen in der einen oder anderen Person oder Gruppe heraus.¹⁵

3. Vertrauen als Mittel der Reduktion von Komplexität

Der von dem Bielefelder Soziologen Niklas Luhmann geprägte Wissenschaftsgrundsatz von der „Reduktion von Komplexität“ findet auch mit Blickrichtung auf das Vertrauen Anwendung. Für ihn ist es eine Verhaltenserwartung, die es dem Einzelnen und der Gesellschaft ermöglicht, überhaupt zu funktionieren; jeder vertraut auf ein zivilisiertes Verhalten des anderen, z.B. im Straßenverkehr gilt das Rechtsfahrgebot. Basis des Vertrauens, genauer des Zutrauens zu den eigenen Erwartungen, ist die „Gegenwart als dauerndes Kontinuum...“, als Gesamtheit der Bestände, an denen Ereignisse sich ereignen können.“ Diesem Vertrauen kommt im Kontext der sozialen Interaktionen die Rolle zu, die Komplexität der Möglichkeiten derart zu reduzieren, welches dem Einzelnen in seiner Umgebung handlungsfähig erscheinen und bleiben lässt.¹⁶ Vertrauen und Verantwortung fungieren als soziale Mechanismen, die Funktion und Erhalt der Gesellschaft gewährleisten.

4. Vertrauen und Kontrolle

„Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!“ Diese auf die berühmten kommunistischen Agitatoren und Diktatoren Lenin und Stalin zurückgehende Sentenz¹⁷ drückt das Zusammenspiel zwischen beiden Substantiven prägnant und deutlich aus. Demnach sind Vertrauen und Kontrolle zwei gleichberechtigte Komponenten der Kooperation. Vertrauen ist für die Verhaltensweisen vorteilhaft, die nicht beobachtbar und mithin nur schwerlich einer Kontrolle, Überprüfung unterliegen. Je nach Aufgabenfülle und Organisationsstruktur sind Vertrauens- und Kontrollspanne verschieden. Ist genügend Vertrauen vorhanden, zeigt sich ein geringes Bedürfnis nach Kontrolle, Vertrauenszweifel, gar -verluste fordern zunehmend vehement die Notwendigkeit von Kontrolle. Zur Entfaltung von Flexibilität, Innovation und Kreativität bedarf es größerer Handlungsräume und parallel anwachsendes Vertrauen.¹⁸

5. Swift Trust und dessen Ausdrucksformen

Besonderer Aufmerksamkeit kommt der Form des situationsbasierten Vertrauens zu in soziologisch-institutioneller und in sozialpsychologisch-beziehungsorientierter Form, das sog. „Swift Trust“ = rasches, flüchtiges Vertrauen. Dieses ist vonnöten, wenn ein heterogen agierendes Team sofort die Arbeit aufnehmen soll, ohne zuvor angemessen Zeit zur Vertrauensbildung eingeräumt zu bekommen. Ein prägnantes Beispiel stellt ein Filmdrehteam (= Filmdreamteam?!) dar; die Akteure kennen sich vorher kaum, können zudem ihre eigenen Aufgaben und Herausforderungen nicht vollständig einschätzen. Von Beginn an, d.h. „right from scratch“ sind sie angehalten, sich gleichsam „blind“ zu verstehen, zumindest zu vertrauen. Ähnliche Problemlagen stellen sich bei

¹⁵ Matthias Groß, Experimentelles Nichtwissen, Bielefeld 2014, S. 63, 64.

¹⁶ Niklas Luhmann, Vertrauen: Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, Bielefeld 1968, S. 10, 13; Nils Ole Oermann, Wirtschaftsethik, S. 63, 64f.

¹⁷ Die genaue Urheberschaft der Sentenz ist unklar; manche Wissenschaftler schreiben sie Caesar oder Augustus, wieder andere dem französischen König Ludwig XI. zu; letzterer prägte den Machtspruch: „Teile und herrsche!“

¹⁸ Paul W.L. Vlaar/Frans A.J. Van den Bosch/Henk W. Volberda, On the Evolution of Trust, Distrust and Formal Coordination & Control in Interorganizational Relationships, Group & Organization Management 2007; Nils Ole Oermann, Wirtschaftsethik, S. 63, 64ff.



vielen „spontan bzw. ad hoc“ gebildeten Teams.¹⁹ Wesentliche und charakteristische Voraussetzungen für die Bildung von Swift Trust sind die nachfolgenden Bestandteile, die zugleich Erkenntnisse liefern für eine effektive (Re-) Organisation der regelmäßig zeitraubenden und teuren Vertrauensbildungsprozesse im Arbeitsalltag:

- a) gleichförmig ausgerichtete Aktivitäten durch gemeinsame Belohnung im Erfolgsfall; spiegelbildliche Bestrafung im Scheiternsfall;
- b) das Gefühl ausgeprägter wechselseitiger Abhängigkeit; einer muss für den anderen einstehen, ähnlich wie in einer Berg-Seilschaft;
- c) relative Zeitknappheit, denn zu viel Zeit verleitet zur Durchführung egoistischer oder redundanter Tätigkeiten;
- d) ausreichende materielle Ressourcen, um Ressourcen- und Verteilungskonflikte zu vermeiden;
- e) Ausrichtung auf Professionalität, nicht so sehr auf die Person und deren Befindlichkeit der involvierten Akteure;
- f) im Zusammenhang mit dem Vorstehenden eine präzise Aufgaben- und Prozessausrichtung, verbunden mit dem Ausblenden von persönlichen Problemen; sachliche Kritik anstelle von persönlichen Anwürfen und Negativdarstellungen;
- g) zu dem sorgsam ausgewählten Team gehört ein professioneller „Trust Broker“ = (ehrlicher) Vertrauensmakler, der sich auszeichnet durch transparentes Handeln, der die Teammitglieder auswählt, entlässt und für die Professionalität eines jeden Teammitglieds verantwortlich ist.

6. Feministische Forschung und Vertrauen als Forschungsgegenstand

In der Philosophie ist vor allem die feministische Forschung darauf ausgerichtet, Vertrauen als Forschungsgegenstand zu begreifen. So haben Philosophinnen damit begonnen, sich mit

- a) Ehe,
- b) Freundschaft,
- c) Familie

intensiv zu befassen und zugespitzt gefragt, ob Vertrauen sich in innigen, intimen Verhältnissen als gut oder schlecht herausstellt. Je nach Forschungs- und Bewertungsansatz fallen Akzentuierungen und Ergebnisse unterschiedlich aus; gemeinsam sind allen Ansätzen die von Anfang an jeweils enthaltenen Faktoren der Ungleichheit und Macht.²⁰ Herrschafts- und Missbrauchsformen treten offen zutage. Auf Vertrauen kann man/n, vor allem Frau, nicht stets und ständig bauen. Man/n/Frau muss dem „Misstrauen in die Augen schauen.“ Je mehr Vertrauen, desto verletzlicher ist Man/n/Frau! Gleichwohl erweist sich über Generationen das (Ur-)Vertrauen als ein wesentlicher „Kitt“, der die Paare, Beziehungen und Familien vereint.

¹⁹ Christian Scholz, Virtuelle Teams mit darwiportunistischer Tendenz: Der Dorothy-Effekt, Organisations-Entwicklung, 4/2001, S. 20, 21-29; W. Joachim, Team, Team-Bildung/„Building“, Bielefeld 2018, S. 1, 2ff.

²⁰ Martin Hartmann, Vertrauen wird überschätzt, in: Die Zeit, aaO.



7. Differenzierung zwischen Vertrauen und Sich-auf-etwas-Verlassen

Zwischen Vertrauen und dem Sich-auf-etwas-Verlassen ist zu differenzieren. Man muss den Politikern, Parteien, Banken, usw. gar nicht im umfassenden Sinn vertrauen. Vielmehr muss man sich darauf verlassen können, dass die befassten Personen oder Institutionen mit dem anvertrauten Gut (Geld, Wertpapiere, Vertrauen) ordentlich, im umfassenden Sinne gewinnbringend umgehen. Zum Vertrauen zählt auch, dass eine Alternative besteht.²¹

8. In der Praxis erprobtes Vertrauen

Bewusst und gewollt ist von dem in der Praxis betätigten und bestätigten Vertrauen die Rede. Gemäß dieser philosophischen Auffassung ist Vertrauen nicht nur eine Idee, Theorie, Vorstellung von etwas Gedanklichem, sondern vielmehr gelebte Praxis: Vertrauen manifestiert sich im tatsächlichen Handeln.²²

Im Verhältnis von Staaten bedeutet das, dass man an bestimmten Punkten auf Souveränität verzichtet, Macht abgibt, etwa an höhere Instanzen, um so besondere Ziele zu erreichen.²³

V. Vertrauen in der Wirtschaftswissenschaft

Vertrauen ist in der Wirtschaftswissenschaft bei zahlreichen Teildisziplinen und benachbarten Fachrichtungen relevant. Je nach wissenschaftlicher Fragestellung, etwa Vertrauen im Unternehmen gegenüber Vertrauen in die (Geld)Währung und Forschungsmethode, z.B. die spieltheoretische, experimentelle oder überblicksbezogene Vorgehensweise, erarbeitet der Forscher relevante Unterschiede bei den zugrunde gelegten (Begriffs)Definitionen und Theorien. Daraus folgt, dass keine einheitliche Vertrauentheorie herrschend ist; vielmehr schafft eine Art „Kerndefinition“ von Vertrauen Basis und Ausgangspunkt für weitere Forschungen. Die das Vertrauen ausmachenden, wesensbestimmenden Eigenschaften bilden die gemeinsame Klammer; sie lässt sich für ein weites Feld von Vertrauens-zusammenhängen heranziehen. Als eine derart „weitgreifende Klammer“ bedeutet Vertrauen eine Erwartung bzw. Erwartungshaltung dahingehend, dass der Agierende sich angesichts eines bestimmten Risikos auf seine Umwelt einstellen, einlassen und verlassen kann, ohne regelmäßig verlassen zu sein. Vertrauen kann in Wirtschaft und Unternehmertum helfen, grundlegende Fragen zu klären, etwa: Welches Produkt stellen wir her? In welchen Markt gehen wir? Wie lautet unsere (Unternehmens)-Strategie? Welche Verantwortung tragen wir den Kunden gegenüber?

Vor diesem breiten Hintergrund wird Vertrauen in der Wirtschaftswissenschaft als Untersuchungsgegenstand der Entscheidungs-, Spiel- und Organisationstheorie behandelt. Dabei bemüht man oft das Vertrauensspiel. Es veranschaulicht prägnant das Verhaltensrisiko, dem sich die vertrauende Person, der Vertrauensgeber, aussetzt, wenn sie sich dem künftigen Verhalten eines Anderen, dem Vertrauensnehmer, öffnet und verletzbar macht.

1. Bezug zur Entscheidungstheorie

Bei der Entscheidungstheorie stehen die Fragen im Zentrum, welche konkreten

²¹ Martin Hartmann, aaO.

²² Martin Hartmann, aaO.

²³ Martin Hartmann, aaO.



- a) Einflussfaktoren der Entscheidungssituation, etwa Grad des Interessenkonflikts, symmetrischer oder asymmetrischer Informationsstand und
- b) Persönlichkeitsfaktoren auf Seiten des Vertrauensgebers, wie kognitive Dissonanz, soziale Risikobereitschaft

ein vertrauensvolles Verhalten ausmachen können.²⁴

2. Bezug zur Spieltheorie

a) Grundlagen der Spieltheorie

Spieltheoretische Analysen fokussieren auf die Interaktion mit dem Empfänger des Vertrauens. Beim Vertrauensspiel ist sowohl die Bereitschaft, verstanden im Sinn einer Wahrscheinlichkeit für eine vertrauensvolle Entscheidung, als auch die Intensität, bezogen auf die Höhe des riskierten Vertrauensvorschusses, umso ausgeprägter, je

- aa) geringer der Interessenkonflikt zwischen Vertrauensgeber und -nehmer ausfällt;
- bb) intensiver der Informationsfluss zwischen beiden erfolgt;
- cc) geschmeidiger die Kommunikation zwischen ihnen abläuft;
- dd) häufiger beide sich in gemeinsame Interaktion begeben, etwa Spielwiederholung;
- ee) kräftiger die moralische Bindung bei beiden ausfällt, d.h. die Ausrichtung an sozialen (nicht an juristischen) Normen.²⁵

ff) Aus den vorstehenden Erwägungen zu aa) bis ee) folgt, dass die konventionellen wirtschaftswissenschaftlichen Methoden der Entscheidungs- und Spieltheorie mit psychologischen und verhaltensökonomischen Erkenntnissen angereichert werden.

b) Teildisziplinen der Spieltheorie

Es gibt Teildisziplinen der Spieltheorie, welche jeweils eine fundierte Erklärung für die diversen Vertrauensgrundlagen bietet. Zu nennen sind etwa die

aa) Verhaltensorientierte Spieltheorie

Sie gewährt eine tiefere Sichtweise in die Komplexität (pro)sozialer Motivationen und daraus folgender Verhaltensweisen und grenzt sich bewusst ab von dem zielgerichteten Ansatz der Eigennutzannahme in der Ökonomie. Damit tritt der Vertrauensbezug deutlicher zutage.

bb) Psychologische Spieltheorie

Diese Theorie führt zu einer realistischeren Abbildung des Wirkungszusammenhangs von Erwartung, Erwartungshaltung und Erwartungsbildung.

²⁴ Marcus Wiens, *Vertrauen in der ökonomischen Theorie, eine mikrofundierte und verhaltensbezogene Analyse*, 3. Kapitel, Münster 2013; zum Vertrauen in der Wirtschaft aus ethischer Sicht Nils Ole Oermann, *Wirtschaftsethik*, S. 63, 64ff.

²⁵ Marcus Wiens, aaO., 4. Und 5. Kapitel.



cc) Evolutionäre Spieltheorie

Sie stellt ab auf Langfristigkeit und Entwicklung. Damit enthält sie Begründungen für die auf Dauer angelegte Vorteilhaftigkeit vertrauensvoller und vertrauenswürdiger Verhaltensweisen.

3. Bezug zur Organisationstheorie

Die Organisationstheorie begreift Vertrauen als einen Mechanismus, der Kontrollkosten und andere Transaktionskosten reduziert.²⁶ So werden kognitive Anstrengungen eingespart und zusätzliche Ressourcen freigesetzt. Vertrauen ermöglicht enge Beziehungen, erleichtert signifikant den Austausch von Informationen und die Entscheidungsfindung, unterstützt offene Kommunikation und trägt wesentlich bei zur Wertschöpfung.²⁷

4. Vertrauensbildende und -erhöhende Maßnahmen, Einrichtungen und Bereiche

Die Kernaussage der Ökonomie zu Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Vertrauen lautet: Je höher das Vertrauen, desto leichter fällt es, Transaktionspartner zu gewinnen und umso bessere, vorteilhaftere Konditionen sind am Markt erzielbar.

a) Bonität im Bankenwesen, insbesondere am Kapital- und Kreditmarkt

Das besondere Vertrauen ist die wesentliche Grundlage im Bankenwesen. Bezeichnenderweise trat die Deutsche Bank in diesem Sinn lange Zeit werblich auf bzw. aus: Vertrauen ist der Anfang von allem – im schlimmsten Fall zugleich der Anfang vom Ende...

An den Kapitalmärkten zeigt sich immer wieder: Bezogen auf das Vertrauen in die Bonität der Emittenten von Wertpapieren fordern die potentiellen Käufer an den Märkten verschieden hohe Risikoprämien. Stets versuchen die Marktteilnehmer daher, ihr Vertrauen untereinander kontinuierlich zu steigern. Gewonnene positive Erfahrungen kommen verstärkend hinzu.

b) Bank- und Versicherungsgeschäft

aa) Kredit – credere = glauben, vertrauen

Banken und Krediteinrichtungen sind im Wesentlichen von Vertrauen abhängig. Ihr gesamtes Geschäft gründet sich auf Vertrauen. Bezeichnenderweise stammt der Terminus Kredit ab vom lateinischen credere = glauben, vertrauen. Im Wesenskern glaubt der Kreditgeber daran, dass der Kreditnehmer den an ihn ausgereichten Kredit am Fälligkeitstermin zurückzahlt. Das Vertrauen der Einleger von Geld in die aufnehmende Bank stellt ebenfalls eine „conditio sine qua non“ dar, eine Grundbedingung, ohne die gar nichts geht. Die Banken müssen ein hohes Maß an Vertrauen der Geldanleger aufrechterhalten. Verlieren die Letztgenannten ihr Vertrauen, ziehen sie ihre Einlagen ab; es kann zu Engpässen, also Liquiditätsproblemen bei den Banken kommen bis hin zum „Bank run“, zum massenhaften Ansturm der Bankkunden.

²⁶ Peter Eberl, Vertrauen und Kontrolle, das problematische Verhältnis der Betriebswirtschaftslehre zum Vertrauen, in: H. Möller, Hrsg.: Vertrauen in Organisationen, riskante Vorleistung oder hoffnungsvolle Erwartung?, Wiesbaden, S. 93, 94-110.

²⁷ Bill McEvily/Vincenzo Perrone/Akbar Zaheer, Trust as an Organizing Principle, Carnegie Mellon University, Pittsburgh, Pennsylvania.



Hingewiesen sei auf den „Schwarzen Freitag“ 1929 während der wirtschaftlichen Depression in den USA. Das Werben bzw. den Kampf um Vertrauen haben Bundeskanzlerin Merkel und der damalige Finanzminister Steinbrück aufgenommen, als sie 2008 im Verlauf der Finanz- und Wirtschaftskrise in Europa und Deutschland die Sicherheit der Geldanlagen der Bürger betonten, ja garantierten und damit dem grassierenden Vertrauensschwund entgegentraten.

Um das volatile Vertrauen der Geldgeber nachvollziehbar zu kräftigen, haben die Banken im (inter)nationalen Sektor umfangreiche Einlagensicherungsfonds eingerichtet.

Wie die Banken sind auch die Versicherungen auf das Kundenvertrauen angewiesen. Deshalb sind die großen Versicherungskonzerne stets mit ausreichendem Eigenkapital ausgestattet, welches von der Versicherungsaufsicht auf Auskömmlichkeit dauerhaft geprüft wird.

bb) Vertrauen i.S. von „Sich-auf-etwas-Verlassen“

Zugespitzt ist die vorliegende Art von Vertrauen eher als „Sich-auf-etwas-Verlassen“ zu betrachten. Die Bank braucht und will Vertrauen ihrer Kunden, jedoch nicht in einem umfassenden, menschlichen Umfang, sondern im Kern dahingehend: Der Kunde muss sich darauf verlassen können, dass Bank und Versicherung „ordentlich“, d.h. wirtschaftlich sinnvoll, mit dem investierten Geld umgehen und (kapital)anlageorientiert wirtschaften.²⁸

c) Einrichtungen und Rechtsordnung

Neben den vorerwähnten Bank- und Versicherungsinstituten treten weitere öffentliche und private Einrichtungen, die – idealerweise – funktionieren, ihre Aufgaben erfüllen und so als funktionierende Institutionen zur Vertrauensbildung der Bürger und Kunden erheblich beitragen. Hingewiesen sei etwa auf die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Sozial- und Rentenkassen, (Jugend-/ Erwachsenen-)Arbeitsagenturen, vor allem die Gerichtsbarkeit, Ordnungs- und Polizeibehörden, Kommunale Einrichtungen.

Formale Basis bilden der Rechtsstaat, die Bindung von Staat, Beamten, Bediensteten im öffentlichen, auch im privaten Bereich an Recht und Gesetz. Dem Bürger ist es so möglich, Vertrauen in die Behörden, Einrichtungen und deren Vorgehensweisen zu fassen. Dabei ist die Möglichkeit, in Fällen des Rechtsverstößes Sanktionen, bis hin zum Schadensersatz vorzusehen, zugleich vertrauensbildend. Institutionen- und Rechtsvertrauen trägt zum Auf-, Ausbau und zum Erhalten von staatlichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen ebenso bei wie das Vertrauen der Bürger, sich in einem geordneten Verfahren an die diversen Institute zu wenden, um nicht nur Recht zu haben, sondern ihr Recht auch im Konfliktfall zu bekommen.

d) Asymmetrische Informationsverteilung

Beim Aufbau von Vertrauen erweist sich die unterschiedliche Verteilung von Informationen, von „Herrschaftswissen“, als dauerhaftes Problem. Sach- und Rechtskenntnis können eine Partei gegenüber der anderen in eine vorteilhafte Position versetzen, welche sich zum Nachteil der Nicht- oder Weniger-Wissenden auswirken kann.

²⁸ So ausdrücklich Martin Hartmann, in: Die Zeit vom 14.8.2014, S. 2; Nils Ole Oermann, Wirtschaftsethik, S. 63, 64ff.



Beim klassischen Sachkauf ist auf das typische Informationsgefälle hinzuweisen: So kennt der Verkäufer die evtl. vorhandenen Mängel der Kaufsache, etwa des (gebrauchten) Kfz, der Käufer zumeist nicht. Um das Vertrauen des Käufers zu fördern, werden häufig Kfz-Gutachten erstellt und externe Kfz-Prüfer mit der Untersuchung befasst. Mit Blick auf andere Wirtschaftsbereiche und ähnliche externe Prüfungen ist hinzuweisen auf „Ratings“ bzw. „Evaluierungen“ von Wertpapieren, Immobilien, Kreditinstituten, wissenschaftliche Akkreditierungen von Studiengängen öffentlicher und privater Hochschulen usw. Das immer mehr ausgebaute Zertifizierungswesen im öffentlichen und privaten Wirtschaftsverkehr dient auch dazu, Kunden-, Konsumenten- und Verbrauchervertrauen aufzubauen und zu stärken.

e) Marketing und Werbung

Vertrauen wird in den Wirtschaftsbereichen des Marketings und Vertriebs ständig bemüht. Die Werbung knüpft daran an und stellt typische Eigenschaften der beworbenen Produkte und Dienstleistungen konsequent und zielführend zum Konsum heraus.

Bei produktpolitischen Maßnahmen sind die Vertrauenseigenschaften von grundlegender Wichtigkeit. Bei der Preisfindung bildet das Preisvertrauen die belastbare Basis. Mit Blick auf die Distributionspolitik ist das Vertrauen in die Absatzwege ausschlaggebend für den Erfolg eines Produkts. Einschlägige Beispiele sind das Vertrauen der Kunden in die Neuen (Sozialen) Medien, der Handel mit Waren über das Internet, E-Banking, die Tauglichkeit und Zukunftsfähigkeit von E-Kraftfahrzeugen.

Werbung und Kommunikation müssen sich mit dem gemeinhin negativen Image von „markt-schreierischem Anpreisen“ der Waren und Dienstleistungen auseinandersetzen und, ggf. über ein „grünes Band der Sympathie“ langfristig und zielgerichtet das Kundenvertrauen aufbauen.

f) Markenmanagement und Markenstrategie

Vertrauen erlangt besondere Bedeutung im Rahmen des Markenmanagements. Die Rede ist von Markenvertrauen. Sie stellt eine der tragenden Einflussgrößen der Kunden- bzw. Markentreue dar, auch Kunden- bzw. Markenloyalität genannt. Basierend auf empirischen Studien werden Markenstärke, -wirkungs- und -verbreitungsgrad ggf. „wissenschaftlich“ aufbereitet und ausgewertet. Personen, Tiere und Sachen treten als der personifizierte und/oder sachbezogene „Marken-Botschafter“ in Erscheinung, stützen und stärken die Markenstrategie. Neu-Deutsch bzw. in englischer Sprache ist von „Testimonials“ die Rede. Berühmte Sportler, „Gladiatoren“, etwa vor und nach Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften, preisen die Ware an, stehen mit ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit für das Produkt oder die Dienstleistung ein.

g) Electronic-Commerce

Die Besonderheiten des elektronischen Handels erfordern besondere Vertrauensformen. Der nicht vorhandene direkte Verkäufer-Käufer-Kontakt, also die fehlende „face-to-face-interaction“, mangelnde Überprüfbarkeit der erteilten Informationen, das regelmäßig nicht vorhandene „haptische Element“, d.h. die Sache anschauen, anfassen, anprobieren und der technologische Akt des E-Commerce-Agierens beeinträchtigen die Vertrauensbildung sehr. Deshalb erlangen die vorerwähnten „Testimonials“, die „Trusted Third Parties“, bei „Online-Transactions“ zunehmend Bedeutung. Personen und deren Eigenschaften sind und bleiben die wichtigsten



Vertrauensgrundlagen. Denn Vertrauen ist und bleibt eine menschliche Eigenschaft, die durch die menschlichen Sinne wahrgenommen, auf- und ausgebaut wird.

h) Vertrauen als unverzichtbare Basis für Wirtschaft und wirtschaftliche Aktivitäten

Auf Vertrauen zu bauen, einzufordern, zu begründen, zu reparieren, ist ökonomisch wichtig und unverzichtbar. Die verschiedenen wirtschaftlichen Betätigungen und die dazu entwickelten, hier ansatzweise vorgestellten ökonomischen Theorien zeigen deutlich: In der Wirtschaft ist Vertrauen nicht alles, aber ohne Vertrauen ist alles dennoch nichts!

VI. Vertrauen in der Psychologie

1. Vertrauen als wichtiger Meilenstein der Identitätsbildung

a) Vertrauen in der Interaktion

In der Psychologie fristete der Vertrauensterminus lange ein Dasein am Rande. Heute kommt dem Begriff größere Bedeutung zu. Je nach anwendungsbezogener Schwerpunktsetzung nach dem jeweiligen Menschenbild und der verschiedenen Akzentuierung zwischen Vertrauen als Persönlichkeits-, Beziehungs-, Situations- oder Prozessvariable bildet Vertrauen eine wichtige Etappe der Identitätsbildung der Person. Vertrauen stellt sich dar als Mischung von Gefühl und den assoziativ getätigten Erfahrungen. Vertrauen beinhaltet eine risikobehaftete Wahl; das Risiko bedeutet, bei enttäuschem Vertrauen persönlich negative Konsequenzen zu tragen.

b) Vertrauen als (begründete) Hoffnung

Es vermag sich in frühen Kindheitserfahrungen im Kontakt und in der Interaktion mit wichtigen Bezugspersonen herausbilden, etwa mit den Eltern, Lehrern und sonstigen Vorbildern. Sie wirken als Erziehungsberechtigte und Menschen mit Einfluss auf die Kinder. Daraus wächst das Grund- und Urvertrauen. Darauf aufbauend fordert die moderne Lehre in der Psychologie: Aufbrechen und Vertrauen finden, und zwar unter Nutzbarmachung der kreativen Kraft der Hoffnung.²⁹ Vertrauen gründet sich auch auf das Prinzip der Hoffnung.

2. Urvertrauen

In der Entwicklungspsychologie ist die Rede von dem oben erwähnten Urvertrauen. Es ist – unbegründbar – von Geburt des Menschen an vorhanden und kann behutsam kontinuierlich ausgebaut, aber auch durch Fehlverhalten angekratzt, beschädigt, ja gänzlich zerstört werden.

3. Vertrauen als „geronnene“ Bindungserfahrung

Art und Ausmaß des Vertrauens stellt gewonnene, mitunter „blutig“ geronnene Bindungserfahrung dar. Mit Bezug auf Bindungen des Menschen zu seinen Mitmenschen spricht man von verschiedenen Ausprägungen des Vertrauens, und zwar des

a) gebundenen,

b) ungebundenen,

²⁹ Verena Kast, *Aufbrechen und Vertrauen finden. Die kreative Kraft der Hoffnung*, Berlin 2017, S. 1, 2ff.



c) unsicher gebundenen Vertrauens.

4. Pathologien

Die Psychiatrie redet von bestimmten Krankheiten, also Pathologien, welche u.a. durch eine ausgeprägte Unfähigkeit zum Eingehen und Zulassen von Vertrauen und Intimität charakterisiert sind. Ein typisches Krankheitsbild ist die narzisstische Persönlichkeitsstörung.

5. Erkenntnisse der Biochemie: Oxytocin, das „Kuschelhormon“

Forschungsergebnisse der Biochemie legen nahe, das Hormon Oxytocin gleichsam als „Kuschelhormon“ für die Vertrauensbildung zu benennen. Ungeahnte und z.T. in ihrem Ausmaß gar nicht zu erfassende künftige Entwicklungsmöglichkeiten mit der DNA als Daten-Speicherkapazität und Lebens-Gestaltungselement eröffnen sich und stellen das Vertrauen der Menschen in den Segen der Forschung vor große Herausforderungen.³⁰ Schon derzeit steht fest: Hormone können dazu beitragen, Vertrauen zu bilden und zu stärken. Vertrauen als solches wird oft irrtümlich als „Kuschel- Erscheinung“ (miss)verstanden.³¹ Ursache und Wirkung von Vertrauen sind zu trennen.

6. Vertrauen in der Sozialen Lerntheorie

a) Generalisiertes und individualisiertes, spezifisches Vertrauen

Vertrauen ist im Kontext der Sozialen Lerntheorie der Persönlichkeit als Erwartung einer Person zu begreifen, sich auf die Aussagen anderer Individuen oder Gruppen verlassen zu können. Man differenziert zwischen generalisiertem und individualisiertem, spezifischem Vertrauen. Letzteres stützt sich auf Erfahrungen mit bestimmten Situationen oder Menschen; ersteres baut sich über die Zeit hinweg kontinuierlich auf, indem Erfahrungen in diversen Kontexten zu verallgemeinerten Erwartungshaltungen mit Blick auf die Vertrauenswürdigkeit von Personen oder Sachverhalten zusammengefasst werden.

b) Generalisiertes Vertrauen als zeitstabile Variable bei neuen Lernerfahrungen

Das generalisierte Vertrauen enthält vor allem in neuen und bisher kaum bzw. wenig strukturierten Situationen handlungsrelevante Bedeutung. So erscheint die Herausbildung des generalisierten Vertrauens als eine erlernte, zeitstabile Persönlichkeitsvariable; neue und andere Lebens- und Lernerfahrungen führen zu Veränderungen.

c) Vertrauen als Beziehungsvariable in der Interaktion

Aufgrund des austauschtheoretischen Ansatzes in der Psychologie erscheint Vertrauen als Beziehungsvariable in der Interaktion, wie vorstehend bereits angeklungen. Vertrauen zeigt sich in der engen Beziehung zwischen der Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit des (im Sinn der oben dargestellten Spieltheorie: Spiel)Partners und dem eigenen, vertrauensvollen Verhalten. Die Funktion des symbolischen Austausches von Leistung und Gegenleistung bildet als wechselseitige, ausdrucksstarke Geste einen deutlichen Vertrauens-Schwerpunkt.

³⁰ Die Software aus dem Reagenzglas, Emily Leproust, Fa. Twist Bioscience, in: WiWo vom 23.2.2018, S. 19.

³¹ Martin Hartmann, in: Die Zeit vom 14.8.2014, S. 2.



VII. Vertrauen in der Rechtswissenschaft

Im öffentlichen und privaten Recht wird Vertrauen grundsätzlich als schützenswertes Rechtsgut behandelt, wenn es sich um ein begründetes, wohl erworbenes Vertrauen handelt.

1. Vertrauensschutz im öffentlichen Recht

Im öffentlichen Recht ist z.B. auf die Enteignung i.S. von Art. 14 GG und den enteignungsgleichen sowie den enteignenden Eingriff hinzuweisen. Die Rechtsprechung hat das in Art. 14 GG und § 839 BGB grundsätzlich geregelte Staatshaftungsrecht, insbesondere die Haftung bei Amtspflichtverletzung, über die Jahre behutsam und kontinuierlich ausgebaut, um einen effektiven Schutz des begründeten Vertrauens des Bürgers in die Staatshandlungen zu ermöglichen.

2. Vertrauensschutz im Privatrecht

Im Privatrecht ist vor allem auf die durch das BGB geschützten und sanktionierten Vertrauensschutzpositionen hinzuweisen. Der Eingriff in rechtlich geschützte, durch den Gesetzgeber abstrakt begründete Vertrauenspositionen zieht im Verletzungsfall (Vertrauens-) Schadensersatz nach sich. Zu nennen sind beispielsweise:

- a) Schadensersatzpflicht des Anfechtenden (§§ 119, 122 BGB)
- b) Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB)
- c) Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse (§§ 311, 241 BGB)
- d) Außergerichtliche Streitbeilegung durch einen auf Vertrauen setzenden Mediator (§ 278a ZPO)

VIII. Vertrauen in der Politikwissenschaft

1. Institutionenvertrauen

Die Politikwissenschaft betont das Institutionenvertrauen; darunter versteht sie das Vertrauen der Bevölkerung, des (Staats-)Volks in die Fähigkeit von Institutionen, Kontrolle über Ressourcen, Ereignisse und Handlungen gemäß den Vorstellungen, Wünschen und Forderungen des Volkes zu praktizieren. Eine Demokratie lebt von den mehrheitlichen Zustimmungen ihrer Bürger, Stimmberechtigten. Eine Tyrannei hat schon nach den Erkenntnissen Aristoteles³² nur unter Schüren und Wahrung des Misstrauens der betroffenen Einwohner Bestand. Nach Fichte ist der Staat schlechterdings auf allgemeines Misstrauen gegründet.³² Schon die US-amerikanischen Freiheitskämpfer und Verfassungspatrioten sowie die Abgeordneten des Frankfurter Paulskirchen Parlaments gründeten ihre Demokratievorstellungen auf Freiheit und Vertrauen(svorschüsse); letztere wurden durch die folgenden Revolutionswirren zunächst nicht belohnt, denn statt der getätigten Vertrauensvorschüsse fielen Schüsse!

³² „Vertrauen“, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 11, Basel 2001, Sp. 986, 987.



2. Überwindung des Sicherheitsdilemmas durch die Friedensforschung

Die Friedensforschung kennzeichnet Vertrauen als notwendigen Faktor für die fortwährende und dauerhafte Überwindung des Sicherheitsdilemmas, z.B. kann der Staat seine eigenen Bestandsvoraussetzungen nicht garantieren, zudem für die Etablierung von langfristigen, in etwa reziproken Kooperationsformen.³³

3. Vertrauen zu Politikern

Wenn man Politikern vertrauen will (und kann), müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die persönliche Integrität muss gegeben sein. Sie müssen einen guten Ruf vorweisen.
- b) Die fachliche Eignung für den Beruf, die Ausschussarbeit ist eine Grundbedingung.
- c) Sie müssen die Interessen der Bürger ihres Wahlkreises wahrnehmen.³⁴

4. Vertrauen in Staat und Obrigkeit

Seit Jahrhunderten vertrauen die Menschen in ihre staatlichen Institutionen, vor allem in ihre staatliche Obrigkeit. Zu Zeiten der Ägyptischen, griechischen, römischen, karolingischen, fränkischen, staufischen, französischen, englischen, preußischen, habsburgischen usw. Reiche/Staaten/Demokratien und Diktaturen orientieren, ja unterwerfen sich die Bürger der staatlichen Lenkung und Leitung. Zumeist hat das Volk Vertrauen in ihre Führer; man kennt es zumeist nur so und nicht anders. Das ist namentlich in Deutschland besonders ausgeprägt. „Die Abhängigkeit der Untertanen, aber auch deren weitgehendes Vertrauen in die Obrigkeit unterscheiden die deutsche Gesellschaft von anderen westeuropäischen Staaten.“³⁵

IX. Vertrauensredewendungen und Werbesprüche

Die in Volk, Politik, Wirtschaft und (Sozial)Wissenschaft geprägten Redewendungen enthalten relevante Kernaussagen zum Vertrauen. Einige sind vorstehend bereits entwickelt und dargelegt worden. Beispielhaft, ohne Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit sind nachfolgende Sentenzen zu benennen:

1. Das Vertrauen erhebt die Seele. Ver-/Zutrauen veredelt den Menschen.³⁶
2. Das Vertrauen ist eine zarte Pflanze; ist es zerstört, so kommt es sobald nicht wieder.³⁷

³³ Philipp Brugger/Andreas Hasenclever/Lukas Kasten, Vertrauen lohnt sich, über Gegenstand und Potential eines vernachlässigten Konzepts in den internationalen Beziehungen, Zeitschrift für internationale Beziehungen, 20. Jahrg. 2013, S. 65-104.

³⁴ Martin Hartmann, aaO.

³⁵ Hermann Bausinger, Typisch deutsch. Wie deutsch sind die Deutschen?, 5.Aufl., München 2009, S. 84.

³⁶ Jean-Jacques Rousseau, Emile und die Erziehung; Vertrauen und Zutrauen: Johann Gottfried Frey.

³⁷ Otto von Bismarck, Über Königtum und Priestertum, Rede gehalten am 10.3.1873, aus: Fürst Bismarcks gesammelte Reden, Band I., Berlin 1895, S. 421.



3. Die Menschen haben ein Bedürfnis nach schöner, heiler Welt, nach Menschen, denen sie vertrauen können – wenigstens im Fernsehen.³⁸
4. Je größer das Vertrauen in die Wissenschaft, umso bitterer war die Enttäuschung.³⁹
5. Menschen, die einander ohne klaren Grund nicht trauen, trauen sich selber nicht.⁴⁰
6. Nur zwischen Glaube und Vertrauen ist Friede.⁴¹
7. Vertrauen ist das Gefühl, einem Menschen sogar dann glauben zu können, wenn man weiß, dass man an seiner Stelle lügen würde.⁴²
8. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.⁴³
9. Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser.⁴⁴
10. Vertrauen ist Mut, und Treue ist Kraft.⁴⁵
11. Wer dem Weibe vertraut, der vertraut auch Dieben.⁴⁶
12. Ich vertrau – der DKV (Dt. Krankenversicherung), dem HSV (Hamburger Sp.Verein), bis zum nächsten Sieg – droht leider dennoch der Abstieg... Vertrauen fliegt!
13. Vertrauen ist der Anfang von allem – Deutsche Bank.⁴⁷
14. Diese Regierung hat Vertrauenscredit verdient,... Um verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen, reicht nicht ein „schlichter Neuaufguss des Alten“.⁴⁸
15. Gegen „Fake News“= gestaltete, gefälschte Nachrichten müssen „Inseln des Vertrauens“ gesetzt werden, z.B. durch die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten.⁴⁹
16. Vertrauen ist die wichtigste Währung für Nachrichtensendungen und für diejenigen, die die Fakten präsentieren. 1010 Bundesbürger über 18 Jahren wurden gefragt, wie sehr sie den fünf großen Nachrichtensendungen vertrauen.⁵⁰
17. Vertrauen ist das wichtigste Kapital, dass wir (d.h. die Journalisten) unsere Arbeit professionell, unabhängig und redlich machen.⁵¹

³⁸ Schauspieler Axel Milberg, Spiegel Nr. 30/2007 vom 23.7.2007, S. 82.

³⁹ Francesco de Sanctis, Über die Wissenschaft und das Leben.

⁴⁰ Friedrich Theodor Fischer, Auch Einer, eine Reisebekanntschaft, 40.Aufl., Stuttgart/Leipzig 1908, S. 505.

⁴¹ Friedrich Schiller, Wallenstein.

⁴² Henry Louis Mencken, Lebensweisheiten.

⁴³ Zeitloser Kontrollspruch, angeblich auf Lenin und Stalin zurückgehend.

⁴⁴ Andreas Kemmerling, Vertrauen und Verlass, in: Vertrauen, hrsg. von Karlheinz Sonntag, Vertrauen, Sammelband von Vorträgen der Universität Heidelberg, Heidelberg 2011, S. 128, 133.

⁴⁵ Marie von Ebner-Eschenbach, Aphorismen, aus: Schriften, Bd. 1, Berlin 1893, S. 3.

⁴⁶ Hesiod, Werke und Tage, S. 375.

⁴⁷ Nils Ole Oermann, Wirtschaftsethik, S. 65.

⁴⁸ Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, Rede zur Vereidigung der Bundesminister der neuen Bundesregierung (Große Koalition = GroKo), Berlin, 14.3.2018, in: Neue Westfälische (NW) v. 15.3.2018, S.1,2.

⁴⁹ Bundespräsident Steinmeier, Demokratie Dialog im Schloss Bellevue am 21.3.2018.

⁵⁰ Meinungsforschungsinstitut Forsa im Auftrag der HÖRZU vom 5.3.2018, in: HÖRZU vom 23.3.2018, S. 13.



18. Höchstwahrscheinlich ist das Erfolgsgeheimnis der Tagesschau tatsächlich das Vertrauen, das die Menschen seit Jahren in die Unabhängigkeit, Kompetenz und Verlässlichkeit unserer Sendung haben. Dieses Vertrauen jeden Tag neu zu rechtfertigen, ist die eigentliche Herausforderung für die Zukunft.⁵²

X. Ähnliche, verwandte Begriffe mit bekräftigenden, weiterführenden Inhalten

1. Treue

a) Treue als Tugend

Treue ist eine Tugend, mithin eine personifizierte Werthaltung⁵³, die die Zuverlässigkeit eines Handelnden, „Homo fidus“, gegenüber einem anderen, einer Gruppe oder einer Einrichtung, Sache, Institution hervorhebt. Ihre Basis bildet das gegenseitige Vertrauen, auch die Loyalität. Letztere bedeutet allerdings nicht, dass der Gegenstand der Treue ihrer zugleich würdig ist. Oft wird Treue zu einem Ideal stilisiert; fraglich ist, ob sie im Alltag real oder aber unreal, ein illusorisches Wunschdenken bildet.

b) Treue und Rituale

Treue geht oft einher mit Ritualen; Sachen der materiellen Kultur symbolisieren sie. Überhöht werden sie vielfach durch ein Treuegelübde bzw. durch einen Treueschwur. Beispielsweise drückt der Ehering die lebenslange und ausschließliche Verbundenheit der Partner aus. Der – etwas – klobige Collegering symbolisiert die Identifikation und Verbundenheit der US-amerikanischen Collegeabsolventen mit ihrer „Alma mater“, der University und dem College.

c) Untreue als Gegenbegriff

Den Gegenbegriff stellt Untreue dar. Die Aktion des Verstoßes gegen die Treueabsicht sowie das dadurch verursachte Resultat ist der Treuebruch. Ereignet sich der Treuebruch innerhalb eines bestehenden Bündnisses aus niedrigen Beweggründen bzw. niederen Motiven, durch Vortäuschen falscher Tatsachen in der Absicht, den anderen durch das Treuebekenntnis Verbundenen einen Nachteil zuzufügen, bezeichnet man das als „treulosen“ Verrat.

d) Treue zwischen Individuen

Treue ist eine Grundbedingung bei langfristig angelegter sozialer Nähe von Menschen, die in höchstpersönlichen, mitunter ausschließlich definierten Beziehungen und Institutionen erscheinen. Zu erwähnen sind Ehe, Partnerschaft, auch Freundschaft. Prägnant hält Goethe in Faust II fest: „Nicht nur Verdienst, auch Treue wahrt uns die Person.“

Dahinter steht die These: Je häufiger und positiver der Kontakt, desto intensiver entwickelt sich die emotionale Beziehung. Manche konstatieren eine „Lust auf Treue!“

⁵¹ Marietta Slomka, „Anchorwoman“ des heute-journal“, in: HÖRZU, aaO.

⁵² Kai Gniffke, Erster Chefredakteur ARD-aktuell, „Tagesschau“, in HÖRZU, aaO.

⁵³ Zu Werten und Tugenden des Unternehmers Götz W. Werner, Womit ich nie gerechnet habe, Berlin 2015, S. 258; Miriam Meckel, WiWo vom 6.2.2018, S. 98; W. Joachim, Tugend-Turbo, in: GuT 2011, S. 361, 362-371.



Treue zwischen zwei Menschen gründet sich auf getätigte Erfahrungen, in denen jemand die Wahrheit seiner Aussagen und Meinungen durch zielgerichtete Aktionen und Handlungen gegenüber der anderen Person unter Beweis stellt.

Treue bedeutet des weiteren in breiten Bevölkerungskreisen und Gesellschaftsschichten die Exklusivität der Partner hinsichtlich körperlicher bzw. geschlechtlicher Betätigung: Für mich gibt es nur den einen (Sexual-)Partner und sonst keinen, zumindest solange unsere Beziehung besteht. Treue steht synonym für Monogamie; das Gegenteil bedeutet die praktizierte und ausgelebte Promiskuität, welche zugleich mit erheblichen Gesundheitsrisiken einhergeht. Die körperliche Ausschließlichkeit steht mit der engen und innigen seelischen, ja herzlichen Verbundenheit: Zwischen uns passt kein Blatt Papier. Wir bleiben wir hier!

Treue zu sich selbst, im Sinn von „ich bleibe mir selbst treu“, bedeutet, dass man zu seinen eigenen Grundsätzen und Prinzipien, zu seinen Interessen, Neigungen und zu seinen gelebten Handlungen steht.

e) Treue zwischen Gruppierungen und Individuen

Treue als gegenseitiges Vertrauen und der Erwartung von Beständigkeit, Dauer und Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen erscheint bei anhaltender, auf Langfristigkeit angelegter Zugehörigkeit eines Menschen zu einer Organisation, etwa „Vereinstreue“ durch langjährige Vereinsmitgliedschaft; sie kommt sinnbildlich zum Ausdruck durch bronzene, silberne und goldene Vereinsnadeln für Vereinsmitgliedschaft von bestimmten Jahreszahlen. Ähnliches gilt für Firmentreue, Kunden- und Kirchentreue – auf dass niemand es bereue.

Treuenadeln und Treueorden drücken einen immateriellen, überwiegend symbolischen Wert aus; demgegenüber beinhalten Treuepunkte und Treueprämien materielle Wertschätzungen, welche zugleich den Geehrten langfristig binden sollen.

Die Zugehörigkeit zur Gruppe begründet die mehr oder weniger ausdrückliche Erwartung der Treue an den Einzelnen, „we want you and your trust!“ In diesem Sinn lautet der Wahlspruch der vier Musketiere: „Einer für alle und alle für einen!“ Die Wechselbezüglichkeit von Treue findet klaren Ausdruck.

Wird diese Wechselwirksamkeit von Treue von einem der beteiligten Kreise enttäuscht, folgt daraus mitunter, dass eine Seite – nach außen hin verdeutlicht oder nach innen hinein versteckt – das Treueverhältnis aufkündigt. Neudeutsch wird ein ausdrückliches oder stillschweigendes „Exit Szenario“ inszeniert und praktiziert. Goethe bereitet dazu in seinem Faust I in der berühmten Walpurgisnacht auf dem Harzer Brocken dichterisch verdichtet den Boden: „Wer mag noch auf Nationen (Personen) bauen, man habe noch so viel für sie getan.“

Es gibt Konstellationen, in denen trotz nachhaltiger Verletzung der Treue diese gleichwohl vom Verletzten für den Verletzer beibehalten wird. Diese Form der bedingungslosen, emotional total vereinnahmten und bisweilen verhängnisvollen Treue kennzeichnet man als „Nibelungentreue“ oder „hündische Treue“ – auf Kerberos der griechischen Mythologie zurückgehend, den vielköpfigen Wächter vor dem Eingang zur Unterwelt, dem Tartaros.

f) Treuebegriff im Nationalsozialismus

Der Treuebegriff erhält weiten Raum und bildet einen Schwerpunkt der Ideologie im Nationalsozialismus. Er wird als sinnstiftend für das Germanentum herausgestellt. Die



Treue, die es bereits als Vasallentreue im Mittelalter gegenüber dem Lehensherrn gegeben hat, wird in ähnlicher Form im Dritten Reich nutzbar gemacht. Als Treue des Volkes zum Führer gilt sie als allgemeinverbindliche gesellschaftliche Verpflichtung; im Verstoßensfall kann sie mit empfindlichen Strafen, langen Haft- und Arbeitsstrafen, bis hin zum Tode, geahndet werden.

Das Germanentum und deutsche Volksgut, das gesunde Volksempfinden ausdrückende Sinnsprüche, ihnen begegnet man in zahlreichen Einrichtungen und Institutionen, etwa in dem markigen Spruch: „Meine Ehre heißt Treue“ – als Sinn- und Leitspruch der Schutzstaffel, der SS, deren Mitglieder diesen Spruch auf ihrem Gürtelkoppel und ihrem Dolch trugen. Hier ist die Pervertierung von Treue, Ehre und Vertrauen greifbar. Menschenmassen werden ideologisch ge- und missbraucht. Generationen leiden darunter – bis heute; kein Vergessen!

g) Treue zwischen Gruppen

Die (Gruppen)Treue erscheint zwischen über- und untergeordneten Parteien. Hingewiesen sei auf die eben erwähnte Vasallentreue im Über- und Unterordnungsverhältnis einerseits und auf die Bündnisse etwa der Nato, der Entente Cordiale (im Ersten und als Nach- bzw. Dauerwirkung im Zweiten Weltkrieg) als Treue zwischen formal gleichgestellten Gruppierungen und Institutionen. Mitunter erscheint sie durch interne Entschließungsfindung zufällig handelnder Gruppenmitglieder als anfällige oder zerbrechliche Treue.

Demgegenüber gilt sowohl für die Treue zwischen Gruppen als auch im Verhältnis zum Einzelnen der Grundsatz der vertraglichen Bindung durch (mindestens) zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Danach sind Vertragspflichten zu erfüllen. Verträge haben Gruppen und Einzelne regelmäßig einzuhalten. „Pacta sunt servanda!“

2. Treu und Glauben

a) Unbestimmter Rechtsbegriff

Treu und Glauben erscheint als unbestimmter Rechtsbegriff der Rechtswissenschaft. Er ist im juristischen Streitfall auslegungsbedürftig und beinhaltet das Verhalten eines redlich und anständig handelnden Menschen. Seit Jahrhunderten findet er sich in ungeschriebenen und geschriebenen Rechtsordnungen.

Der Ursprung liegt als Rechtsgrundsatz im Römischen Recht, und zwar in den „Bona Fides“: Ein römischer Bürger achtet auf seine Redlichkeit und Treue. Damit kommt zugleich seine Redlichkeit, Zuverlässigkeit und Lauterkeit im Rechtsverkehr zum Ausdruck.

b) Generalklausel des § 242 BGB

Beispielhaft erwähnt sei § 242 BGB über die Leistung nach Treu und Glauben. Danach ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Grundsätzlich gilt er im Allgemeinen Schuldrecht des BGB. Jurisprudenz und Judikatur haben daran anknüpfend in Jahrzehnte währender Detail- und Kärnerarbeit den Treu und Glauben-Grundsatz konkretisierende Fallgruppen gebildet. Damit dient diese Generalklausel als Rechtsgrundsatz einerseits der billigen Entscheidung des Einzelfalls, andererseits der Fortbildung des Rechts nach allgemeinen und abstrakten Regeln, welche auf eine Vielzahl von Fällen anwendbar sind.



c) Treu und Glauben mit Verfassungsrang im Schweizerischen Recht

Im Schweizerischen Recht hat der Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben in Art. 2 Abs. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches Verfassungsrang und mithin weitreichende Wirkung im gesamten Rechtssystem. Er lautet in weiter Fassung: Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

d) Treu und Glauben im Europäischen Vertragsrechts

Die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts enthalten auch den Grundsatz von Treu und Glauben, und zwar in Art. 2, 101 des EU Vertrags erscheint der *Acquis Communautaire*. Dieser besagt, dass im vorvertraglichen Verkehr die Parteien nach Treu und Glauben handeln müssen. Folgerichtig sieht Art. 2.1 des Entwurfs zu einem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht vor, dass die Parteien sich bei ihrer Zusammenarbeit nach dem Gebot von Treu und Glauben und dem Grundsatz des redlichen Geschäftsverkehrs richten. Parteien, die dagegen verstoßen, können ihre Rechte verlieren oder sich schadensersatzpflichtig machen, Art. 2.2. Diese Regelungen sind zwingendes Recht und mithin nicht vertraglich abdingbar, Art. 2.3.

e) Treu und Glauben, „Good Faith“ im UN-Kaufrecht

Im UN-Kaufrecht, *United Nations Convention on the International Sales of Goods*, CISG, regelt Art. 7 Abs. 1: Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu erfassen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens („Good Faith“) im internationalen Handel zu fördern. Nach wie vor ist umstritten, ob Verträge, welche dem UN-Kaufrecht unterfallen, nach Treu und Glauben auszulegen sind.

f) Treu und Glauben in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) als alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrags stellt, § 305 Abs. 1 S. 1 BGB, unterliegen gem. § 307 Abs. 1 BGB der Inhaltskontrolle. Danach sind AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Auch im täglichen Rechtsverkehr des ABG-Massengeschäfts finden die Treu und Glauben Grundsätze durchgängig Berücksichtigung. Sie erscheinen auch in den internationalen Rechtsordnungen.

3. Zuverlässigkeit

Zuverlässigkeit, auch Verlässlichkeit oder Reliabilität genannt, enthält an Begriffs- und Bedeutungselementen folgende Kernelemente und Beispielserscheinungen:

- a) allgemein gefasst die Verlässlichkeit von Personen, Einrichtungen, Apparaturen, Maschinen, Werkstoffen, denen man (ver)trauen kann.
- b) eine Haltung, innere Einstellung als kennzeichnende Tugend.
- c) als ein verwaltungsrechtlicher Begriff ist von der Zuverlässigkeit einer Person die Rede, etwa des Gastwirts nach dem GastG.
- d) als ein datentechnischer Terminus, etwa im Bereich der Telekommunikation.



4. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit

a) Allgemeines und Akademisches zur Glaubwürdigkeit

Glaubwürdigkeit bezieht sich auf die Person. Das Zivil- und Strafprozessrecht differenziert im Beweisrecht zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit deren Aussage, dazu sogleich mehr. Im Englischen ist die Rede von Credibility, Belief. Gelangen das erstrebte Erscheinungsbild und die Aufnahme bzw. Rezeption, das sog. Fremdbild, bei der avisierten Zielgruppe nicht in Einklang bzw. Übereinstimmung, liegt eine Glaubwürdigkeitslücke (Credibility Gap) vor.

Glaubwürdigkeit erscheint als ein Maß der Bereitschaft des Adressaten, die Aussage eines Anderen als gültig und überzeugend einzustufen und zu werten. Darauf aufbauend schenkt der Andere als Bewertender der Person und deren Handlungen Glauben – oder auch nicht. Die Rechtswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft und Kommunikationswissenschaft befassen sich dezidiert mit der Glaubwürdigkeit. Letztere ist wichtig und auslegungsbedürftig in der Markt- und Meinungsforschung sowie einer fundierten Öffentlichkeitsarbeit.

b) Glaubwürdigkeit in der griechischen Rhetorik

Bereits Aristoteles hat in der öffentlichen Rede, der sog. Rhetorik, die Glaubwürdigkeit eines Redners/Sprechers (Speaker) und dessen Charakter als eine Form der Beweisführung angesehen. Der Lehrer Alexander des Großen ordnet die Glaubwürdigkeit dem Ethos zu, der moralischen Integrität einer Person, im Gegensatz zum Logos, der gedanklichen Richtigkeit und dem Pathos, der emotionalen Überzeugungskraft.

c) Glaubwürdigkeit als Rechtsbegriff und Abgrenzung zur Glaubhaftigkeit

Als zivil- und strafprozessualer Rechtsbegriff kennzeichnet die Glaubwürdigkeit die Vertrauenswürdigkeit eines Zeugen in seiner Vernehmung und daran anknüpfend im Rahmen der richterlichen Beurteilung seiner Aussage in einem Gerichtsprozess.

In Abgrenzung dazu erscheint die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage selbst, d.h. das Maß ihrer Fähigkeit, Vertrauen in ihre Richtigkeit hervorzurufen und aufrechtzuerhalten. Erst in der Zusammenschau beider Komponenten kann der Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage festgestellt und bewertet werden. Darauf gründet sich die richterliche Überzeugungsbildung.

5. Verbindlichkeit

a) Verbindlichkeit als Tugend

Verbindlichkeit wird aufgefasst als Tugend, also als eine personifizierte Werthaltung. Sie zielt auf das Sozialverhalten zwischen Menschen und beinhaltet die Konsequenz, Ausdauer und Festigkeit, mit der eine Person – z.T. unter schwierigen Umständen – zu einer getätigten Zusage, Absichtserklärung oder zu einem Versprechen steht, die sie einer anderen Person oder Gruppe gegenüber abgegeben hat. Das verbindliche Versprechen wird bis zu ihrem Eintritt weiterverfolgt oder eindeutig widerrufen. Sie gilt als notwendige Voraussetzung für eine faire Behandlung und bedingt Verlässlichkeit. Die Vorgehensweise lautet auf Lateinisch: Fortiter in Re, Suaviter in Modo = fest in der Sache, konziliant im Ton, in der Umgangsform!



b) Verbindlichkeit als Rechtsbegriff

Im Rechtsbereich bedeutet Verbindlichkeit, dass die vertraglich zugesagten Leistungen fristgerecht und vollständig zum vereinbarten Preis erfüllt werden. „Pacta sunt servanda“ = Verträge sind einzuhalten. Zugesagte Eigenschaften müssen vorhanden sein. Der Schuldner muss verbindlich für das Vorhandensein der Eigenschaften einstehen, insbesondere im Garantiefall. Nur in den Konstellationen höherer Gewalt wie Kriege, Krisen, (Natur)Katastrophen können Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit ein rechtserhebliches Erfüllungshindernis darstellen. Gleichsam nach dem alten römischen Rechtssatz heißt es: *Impossibilium est nulla obligatio* = Die Unmöglichkeit begründet keine Rechtspflicht!

6. Rechtssicherheit

a) Rechtssicherheit als Bestandteil der Gerechtigkeit

Rechtssicherheit ist ein zentraler Ausfluss der Gerechtigkeit. Jede Rechtsordnung muss dazu beitragen, Rechtssicherheit für die Bürger bei der Rechtssetzung und Rechtsanwendung zu gewährleisten. Nur so entsteht Vertrauen des Volks in die Rechtsordnung und deren Durchsetzung von gültigem Recht. Rechtssicherheit gründet sich auf Verständlichkeit, Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und Anwendbarkeit von Rechtsnormen. Sie enthalten Rechtspositionen, Befugnisse, aber auch Rechtspflichten. Sie stärkt das Vertrauen der Bürger in die rechtsstaatliche Berechenbarkeit und Verlässlichkeit der Rechtsordnung. Rechtssicherheit beinhaltet zudem die Klärung von komplizierten und umstrittenen Rechtsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, und zwar in angemessener Zeit. So dient sie der wichtigen friedensstiftenden Funktion der (Wieder)Herstellung des Rechtsfriedens, insbesondere bei einzelnen streitigen Klagen über mehrere Instanzen.

b) Grundvoraussetzung für Vertrauen

Rechtssicherheit ist eine wichtige Grundvoraussetzung zur Bildung und Beibehaltung von Vertrauen. In ihr liegt die Gewissheit über den rechtlichen Normenbestand. Die Rechtssuchenden und Bürger vertrauen auf ihr Rechtssystem und deren Einhaltung. Im Streitfall verlassen sie sich auf die Gerichte und die Rechtskraft der Entscheidung.

c) Drei Zwecke der Rechtsordnung

Nach dem berühmten (und auch in der NS-Zeit berüchtigten) Rechtswissenschaftler Gustav Radbruch muss jede Rechtsordnung drei Zwecke erfüllen:

- aa) Gerechtigkeit gewähren,
- bb) Gemeinwohl beachten und fördern,
- cc) Rechtssicherheit begründen und beibehalten.

d) Radbruch'sche Formel

Durchaus können Konfliktfälle auftreten. Der sog. Radbruch'schen Formel zufolge kommt dem positiven, also dem durch staatlich zuständige Organe (vorrangig durch das Parlament) gesetzten Recht der Vorrang zu gegenüber dem nicht-positivierten Recht und Gerechtigkeitsgrundsätzen, und zwar aus den als schützens- und aner kennenswert zu erachtenden Prinzipien der Rechtssicherheit. Dies gilt auch dann, wenn sich der Vorrang des positiven Rechts als ungerecht erweist. Gerechtigkeit und Rechtssicherheit entspringen beide der „Idee des Rechts“ und sind grundsätzlich



gleichrangig anzusehen. Erst dann muss das Prinzip der Rechtssicherheit gegenüber dem Prinzip der Gerechtigkeit zurücktreten, wenn die Ungerechtigkeit des anwendbaren, aber fraglichen Gesetzes ein bestimmtes Maß, eine gesetzte Grenze überschreitet, nach Radbruch „unerträglich“ wird. Daraus folgt nach heutigem juristischen Sprachgebrauch grundsätzlich der Vorrang des positiven Rechts gegenüber abweichenden Gerechtigkeitspostulaten in Form eines „Prima-Facie-Vorrangs“, also nach dem ersten Anschein und der Ersteinschätzung gebührt dem Gesetz der Vorrang, nicht jedoch ein absoluter Vorrang in jedem streitigen Einzelfall. So können einzelne Entscheidungen der Billigkeit zu einem gerechten Einzelfallergebnis führen.

Vertrauenserwägungen können im Einzelfall ausnahmsweise ein vom Gesetz abweichendes Ergebnis rechtfertigen und als Begründungselemente stützen.

XI. Aktuelle Ausprägungen von Vertrauen in Form von Anwendungsbeispielen

1. Koalitionsvertrag

a) Rechtscharakter des Koalitionsvertrags

Der zwischen den Volksparteien CDU, CSU und SPD in 2018 ausgehandelte Koalitionsvertrag (KV), der bekanntlich keine Rechtspflichten begründet und daher auch nicht einklagbar ist, weist an verschiedenen Stellen ausdrückliche Hinweise auf beanspruchtes, berechtigtes und geschütztes Vertrauen auf.

b) Auf Vertrauen bauen!

Der KV enthält drei grundlegende Abschnitte, um Deutschland – wieder/weiter – voranzubringen. Vertrauen soll begründet, vielfach zurückgewonnen werden. Dabei geht es vorwiegend um

aa) einen neuen Aufbruch für Europa,

bb) eine neue Dynamik für Deutschland, welche die Zukunftsthemen Bildung, Forschung und Digitalisierung behandelt,

cc) um einen neuen Zusammenhalt für Deutschland, der Engagement und Vertrauen weckt.

In verschiedenen Kapiteln der Koalitionsvereinbarung (KV) begegnet man den Formen des Vertrauens. Mehrere seiner Passagen fordern geradezu: Lasst uns auf Vertrauen bauen!

c) Präambel

Am Ende der Präambel postuliert der KV⁵⁴: Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit von Politik wollen wir wieder stärken, indem wir Erneuerung und Zusammenhalt in den Mittelpunkt unserer Arbeit stellen. Offenbar geht es darum, verlorenes Vertrauensterrain des Volkes durch gezielte und konzentrierte Arbeit zurückzugewinnen. Das Vertrauen der Bürger in ihre Volksvertretung ist über die Jahre in Bedrängnis geraten und tendenziell geschrumpft. Gleichwohl ist die Wahlbeteiligung an der letzten Bundestagswahl am 24.9.2017 als relativ hoch und beachtlich einzuordnen. Dennoch: Der Kampf um verlorenes

⁵⁴ Koalitionsvertrag (KV) 2018, Berlin Februar 2018, S. 6.



Vertrauen geht unablässig weiter. Der Bundespräsident betont das in seiner Rede während der Vereidigung der Bundesminister der Großen Koalition am 14.3.2018.⁵⁵

d) Arbeitsweise der Regierung und Fraktionen

Erklärtes Ziel ist es, das Vertrauen in die Demokratie und in die staatlichen Institutionen zu stärken. Durch eine effiziente Arbeitsweise von Regierung und Fraktionen sowie Stärkung der Entscheidungsfindung in Bundestag und Bundesrat soll das Bürger-Vertrauen gewonnen und ausgebaut werden. Vertrauen des Volks erscheint als knappe, gleichzeitig erstrebenswerte Ressource. Parlament und Parteien sehen sich hier einer Daueraufgabe ausgesetzt.

2. Europäische Union als Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft

a) Europäische Union als Friedens- und Freiheitsordnung mit vier Grundfreiheiten

Die Europäische Union (EU) begreift sich seit ihrer Gründung 1957 über die Jahrzehnte hinweg als tatsächlich Frieden und Freiheit gewährende Institution. Im EU Vertrag und im Vertrag über die Arbeitsweise der EU bekennt sie sich zu den vier maßgeblichen Grundfreiheiten von Personen, Arbeit, Dienstleistungen und Kapital. Die Digitalisierung kommt faktisch als fünfte Grundfreiheit dazu.

b) EU als Wirtschafts- und Wertegemeinschaft

Wenn auch die Wirtschaftsgemeinschaft – bisher – stets im Vordergrund steht, vormals nannten sich die sechs Gründungsstaaten Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), bekennen sich die 28 bzw. künftig 27 Mitgliedsstaaten (Member States) nach dem vollzogenen Austritt/“Brexit“ von Großbritannien im März 2019 grundsätzlich zu einer Wertegemeinschaft. Sie ist auch auf EU Grundrechte – ähnlich und anlehnend an das deutsche Grundgesetz – hin ausgerichtet. Selbst wenn derzeit einige EU Mitgliedsstaaten einige Vorbehalte und restriktive Verhaltensweisen ausüben, stehen die gemeinsamen Werte, demnächst auch eine wachsende Euro Währungsunion, ständig auf der EU Tagesordnung – neben den anderen zahlreichen Herausforderungen. Dabei sind die wohl erworbenen Vertrauenspositionen der ca. 500 Mio. EU Bürger im Grundsatz anzuerkennen.

c) Schaffung und Ausbau von Vertrauen der EU Bürgerinnen und Bürger

Für die EU und ihre Institutionen, EU Kommission, Rat, Parlament, ist es von grundlegender Bedeutung, das EU Bürgervertrauen auf-, auszubauen und zu schützen. Diese Haltung bringt der langjährige EU Chefvolkswirt, Otmar Issings, neuerdings exakt auf den Punkt:

„Europa ist ein großartiges Projekt. Umso mehr bedarf es eines soliden, auf der Wahrung des Rechts und gegenseitigen Vertrauens gegründeten Fundaments.“⁵⁶

3. Enttäushtes Vertrauen eines Unternehmers in einen Geschäftsmann

Im Geschäftsleben werden häufig Abschlüsse und Finanztransaktionen auf der Basis von persönlichen Kontakten, Bekanntschaften und Vertrauensdispositionen getätigt. Dabei kommt es verschiedentlich zum enttäuschten Vertrauen und zu Vermögensverlusten. Der bekannte Unternehmensberater Roland Berger äußert sich in einem Interview des ManagerMagazins zu dem Geschäftsgebaren von Dr. Thomas

⁵⁵ Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, in: NW v. 15.3.2018, S. 1, 2.

⁵⁶ Otmar Issing, Saat für zukünftige Konflikte, in: WW vom 16.2.2018, S. 23.



Middelhoff: „Wir waren damals Partner in einem Geschäft, das der Investmentbanker Florian Lahnstein mir zusammen mit Herrn Middelhoff vorgestellt hatte. Er hatte einen ordentlichen Ruf. Ich habe auf seine Person vertraut und bin mit knapp sieben Millionen Euro in Vorlage gegangen... Mittlerweile hat Herr Middelhoff Privatinsolvenz angemeldet.“⁵⁷ Personifiziertes Vertrauen, welches oft aufgrund persönlicher Eindrücke, Kontaktvermittlung und Empfehlung zustande kommt, ist sensibel, mitunter frustrations- und schadensanfällig. Umso mehr ist der Geschädigte nicht nur finanziell, sondern auch selbst in seinem persönlichen Umfeld unmittelbar betroffen, sogar verletzt, zweifelt an der Funktion seines persönlichen Wahrnehmungs- und Warnsystems. Vertrauen, insbesondere das persönliche, erweist sich als kostbares, mitunter leider vergiftetes Gut – im Ergebnis eher schlecht, subjektiv empfunden als zumeist höchst ungerecht.

4. Vertrauenszeit – Freie Arbeitszeiteinteilung der Mitarbeiter

Unternehmen können viel selbst vornehmen, um ihren Mitarbeitern Freiheit über ihr Leben zu gewähren. Nicht nur Eltern profitieren von Arbeitszeiten, welche sich der Angestellte nach seinen Bedürfnissen einteilen kann. So verfügt bereits ein gutes Drittel der Beschäftigten in Deutschland über ein Arbeitszeitkonto.⁵⁸ Im Managementjargon ist bei dieser Zeiteinteilung von „Vertrauenszeit“ die Rede. Sie erfordert eindeutige Absprachen, damit niemand benachteiligt wird. So findet und bindet das Unternehmen Mitarbeiter, die viel zufriedener sind. Kein Vorgesetzter überwacht ständig den Arbeitsfortgang. Statt für abgesessene Stunden erhalten die Arbeitnehmer dafür Lohn, dass sie genau definierte Ziele erreichen.⁵⁹ Die Vertrauenszeit macht sich breit, aber nur, wenn das in die Mitarbeiter gesetzte Vertrauen zur freien Zeiteinteilung bei fixierter Zielerreichung („Output“) auch honoriert wird.

5. Vertrauen in der Literatur

Vertrauen, ge- und missbrauchtes Vertrauen, bis hin zum Misstrauen bilden die Grundpfeiler der zwischenmenschlichen Beziehungen, vor allem der Partnerschaftsdramen in der Literatur.

Beispielhaft seien Werke aus der Klassik und der modernen Literatur stellvertretend erwähnt. Begonnen sei mit zwei Zitaten aus dem „Buch der Bücher, der Bibel“. Dabei steht vorliegend im Zentrum das Vertrauen auf Gott!

a) Gottvertrauen trotz Enttäuschung (Hiob, 17, 1, 14)

„Mein Geist ist verwirrt, meine Tage sind ausgelöscht, Gräber mein Anteil... Der Grube ruf´ ich zu: Mein Vater, Du!“

b) Durch Prüfung geläutert (Jesus Sirach, 2, 1, 7, 8)

„Mein Sohn, wenn Du Dich aufmachst, um dem Herrn zu dienen, bereite Deine Seele auf Versuchung vor. Ihr Gottesfürchtigen, erwartet sein Erbarmen, und weicht nicht ab, ... vertraut auf ihn, und Euer Lohn wird nicht verzögert werden!“

c) „Vollstes Vertrauen“ bei Goethe

Johann Wolfgang Goethe schreibt in einer Novelle über „Die wunderlichen Nachbarskinder“. Darin äußert er sich zum Vergleich eines potentiellen Bräutigams

⁵⁷ ManagerMagazin (MM) November 2017, S. 64.

⁵⁸ Stefan Klein, Zeit, Der Stoff aus dem das Leben ist, 6. Aufl., Frankfurt 2015, S. 223.

⁵⁹ Stefan Klein, S. 224.



mit dem jugendlichen Nachbarn. „... denn freilich konnte der Bräutigam die Vergleichung mit dem Nachbar(n) nicht aushalten, sobald man sie neben einander sah. Wenn man dem einen ein gewisses Zutrauen nicht versagen konnte, so erregte der andere das vollste Vertrauen; wenn man den einen gern zur Gesellschaft mochte, so wünschte man sich den andern zum Gefährten...“⁶⁰

„Vollstes Vertrauen“ ist als „Super-Superlativ“ keiner weiteren Steigerung zugänglich; umso öfter wird die Wendung nicht nur in der Literatur, sondern auch in der Wirtschaft benutzt, etwa bei der den Mitarbeiter bewertenden Zeugniserteilung im Arbeitsrecht.

Zutrauen und Vertrauen erweisen sich als Gradmesser und Differenzierungskriterien zur Begründung des attraktiveren Mannes, der kann es! Es ist der Jüngling von nebenan, wohlan!

d) „Viel Vertrauen“ bei Neumann

Robert Neumann stellt in den zwischenmenschlichen Beziehungen das oft problembeladene und das Kind bzw. den späteren Erwachsenen prägende Mutter-Sohn-Verhältnis heraus:

„Ja, sie fühlte sich geschmeichelt durch so viel Vertrauen.“⁶¹ Der „unmögliche“ Sohn bringt der Mutter Vertrauen entgegen, und sie fühlt sich geschmeichelt; Aktion bedingt Reaktion!

e) „Allumfassendes Misstrauen“ von Meckel – als „Schlusswort“!

Mit „Fake News“, bewussten Falsch-Nachrichten „lassen sich geopolitische Konflikte anheizen und internationale Gräben vertiefen. Vor allem lässt sich so der Keim des allumfassenden Misstrauens in Gesellschaften pflanzen.“⁶²

C. Schluss

I. Zusammenfassung: Vertrauenskerne

Einfach gefasst ist Vertrauen die subjektive Überzeugung von der Richtigkeit, Wahrheit von Handlungen oder Unterlassungen, Aussagen und Einsichten, zugleich von der Redlichkeit und Integrität von Personen. Man fasst Vertrauen zu einem anderen oder zu sich selbst, das sog. Selbstvertrauen. Zum Vertrauen zählt ferner die Überzeugung der Möglichkeit von Handlungen und der allgemeinen Fähigkeit zu Handlungen. Genauer gefasst ist hier von Zutrauen die Rede. Misstrauen, bis hin zu Gleichgültigkeit bilden die Gegenbegriffe.

Vorstehende Ausführungen haben verschiedene Kerne des Vertrauens in historischer, wissenschaftlicher und lebensnaher Betrachtung freigelegt.

Dabei zeigt es in verschiedenen Zusammenhängen: Vertrauen ist die notwendige Bedingung für alle relevanten menschlichen Umgangs- und Verhaltensformen. Vertrauen in Einrichtungen und Menschen ist der „Kitt“, der die Gesellschaft, den Staat, die Staatengemeinschaften zusammenhält.

⁶⁰ Johann Wolfgang Goethe, Die wunderlichen Nachbarskinder, in: Marcel Reich-Ranicki, Die besten deutschen Erzählungen, Berlin 2012, S. 25.

⁶¹ Robert Neumann, Ein unmöglicher Sohn, Roman, Basel/München/Wien 1972, S. 55, 56.

⁶² Miriam Meckel, Eine neue Schicht Endfrustrierter treibt uns in die Infocalypse, in: WiWo vom 23.3.2018, S. 98.



Vertrauen ist – wie Liebe – eine Haltung, Einstellung, Zuwendung zu einem anderen Menschen; dabei wirken Emotionen, Tatsachen, vermeintliche Handlungen und eventuelle Geschehensabläufe zusammen mit Erwartungen, Hoffnungen, Wünschen, Enttäuschungen und sonstigen komplexen „Emotionsmischungen“ sowie mit Wissensselementen.

Es gibt ein Vertrauensgefühl, welches spontan und grundlos sein mag. Man spricht vom unerschütterlichen Vertrauen, von Vertrauensseligkeit, bis hin zur „Nibelungentreue“.

Schmerzhaft, vielleicht zerstörend ist es, wenn Vertrauen enttäuscht wird.⁶³

Zwei Formen von Vertrauen sind hervorzuheben:

1. Vertrauen in, zwischen und zu den Menschen.
2. Vertrauen in Institutionen, z.B. den Staat, die Gerichtsbarkeit, die Banken, den Journalismus und deren Kampf um Wahrheit, wider „fake news“.

II. Ausblick und aufrüttelnder Aufruf:

Am Schluss steht der Ausblick verbunden mit dem Aufruf: Nicht verzagen, Vertrauen immer wieder wagen! Dieser Appell sagt sich ganz schnell; er wird wie folgt konkretisiert:

1. Vertrauen als Lebenselixier und knappe, überschätzte Ressource

Vertrauen ist am Anfang, während des Verlaufs und am Ende des (Berufs-, Privat-) Lebens. Vom Urvertrauen des Kindes bis zum Pflegefallstadium am Lebensende begibt der Mensch sich in fremde Hände. Ohne Vertrauen kann man sich nicht vertragen, am Ende nur verzagen.

Insbesondere nach Enttäuschungen, fehlgeleitetem, missbrauchtem Vertrauen soll, ja muss man sich immer wieder von Neuem trauen. Oft ist es einfach gesagt: Wieder nach vorne schauen und etwas Neues aufbauen, etwa ein Berufs- und/oder Beziehungsengagement.

Vertrauen ist eine knappe Ressource. Sie ist zwar in der Ausprägung des Ur- bzw. Gottvertrauens am Anfang und z.T. auch während des Lebens genügend vorhanden.

Vielfach prägen jedoch negative Erlebnisse den Menschen und nähren sein Misstrauen bis hin zur Gleichgültigkeit gegenüber Mitmenschen sowie staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen, Institutionen, Zusammenschlüssen und Verbänden. Manche Menschen spüren und legen ein (un)gesundes Misstrauen an den Tag. Vor allem in Politik und Wirtschaft handeln viele (Macht)Menschen nach dem Motto: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Zwar mag das Misstrauen durch gelebtes, gezeigtes, bewiesenes Alltagserleben, zeitweise eingegrenzt, bisweilen überwunden werden. Gleichwohl bleibt ein dauerhafter Konflikt, spannendes Spannungsverhältnis zwischen Vertrauen und Misstrauen bestehen.

Zusammenfassend betrachtet sollte das Vertrauen nicht überbewertet werden. Es kann nicht überfrachtet, für alle zwischenmenschlichen Beziehungen und deren Störungen

⁶³ Zum Vorstehenden Andreas Kemmerling, Vertrauen und Verlass, S. 128, 145ff.



als „attraktives Allheilmittel“ herangezogen werden. Man sollte konkret fordern und formulieren, was genau man von Vertrauen erwartet. Dann kann Vertrauen, Zutrauen wieder wachsen.⁶⁴

Manchmal gründet sich Vertrauen auf bestimmte Lebenssituationen, z.B. die Beratung in der Bank, Anwaltskanzlei, Arztpraxis; man vertraut in die Kompetenz und Erfahrung des Beraters, nicht unbedingt in die ganze Person mit ihren komplexen Verhaltensweisen.⁶⁵ Vertrauen erfasst einen situationsbedingten Lebens-, oft Alltagsausschnitt.

2. Vertrauen – Hoffnung auf das Gute und Angst vor Enttäuschung

Glaube, Liebe, Hoffnung charakterisieren die Grundpfeiler jedweden menschlichen Zusammenlebens. Diese Tugenden wirken ein auf das Vertrauen. Es ist im Wesentlichen von zwei Polen geprägt, und zwar einerseits von der ständig im Menschen nagenden Angst vor Enttäuschung, andererseits von der einen antreibenden Hoffnung, dass beim nächsten Mal alles und alle besser werden.

Vertrauen bestimmt den Neu-Anfang in der Politik.

Auf einer getesteten und erprobten Vertrauensgrundlage in den persönlichen Verhältnissen geht Vertrauen einher mit Optimismus: Das Beste kommt noch, liegt noch voraus, es ist noch lange nicht aus. Mit (Lebens)Weisheit, Tapferkeit, Demut und Mut, nach Gerechtigkeit strebend,⁶⁶ schreiten diese Erfahrenen voran, glauben vielleicht daran, hoffen doch, lieben letztlich, wenn auch verletzlich, ihre Mitmenschen und Partner, auch ihre Gegner und Feinde (?), bleiben immer dran´ und gehen es beherzt an.

Gelassenheit⁶⁷, Demut, Bescheidenheit, Pflichterfüllung⁶⁸ und Optimismus sind Pflicht, vergiss das als Mensch und Unternehmer nicht⁶⁹ – denn, etwas Besseres findest Du nicht!

⁶⁴ Martin Hartmann, in: Die Zeit vom 14.8.2014, aaO; Götz W. Werner, Vertrauen oder Zutrauen, S. 282.

⁶⁵ So zuspitzend Andreas Kemmerling, Vertrauen und Verlass, S. 128, 145f.

⁶⁶ Zu diesen (Kardinal)Tugenden wie Tapferkeit, Klugheit/Weisheit, Gerechtigkeit, Bescheidenheit Helmut Schmidt, Was ich noch sagen wollte, München 2015, S. 176; Joachim, Grundlagen der Wirtschaftsethik, Praxis: Wirtschaftsprüfer, in: ISM-Mittelstandsjahrbuch, 2017/18, S. 75-118.

⁶⁷ Dazu näher Wilhelm Schmid, Gelassenheit, Berlin 2014.

⁶⁸ Helmut Schmidt, Was ich noch sagen wollte, München 2015, S. 232.

⁶⁹ Karl Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, zitiert nach Helmut Schmidt, S. 169, 168; Christoph Lütge, Ethik des Wettbewerbs, S. 134ff, 139 zugespitzt: „Den ethischen Tanz mit dem Wettbewerb aufnehmen!“



Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Rede zur Eröffnung des „Forum de Paris sur la Paix“ am 11. November 2018 in Paris

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten,
lieber Emmanuel Macron,
sehr geehrte Damen und Herren Ministerpräsidenten,
Exzellenzen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben heute Morgen – und ich glaube, ich sage das im Namen aller – in einer bewegenden Zeremonie der Tatsache gedacht, dass am 11. November gegen 11 Uhr morgens vor genau 100 Jahren die Nachricht von einem Waffenstillstand an der Westfront die Runde machte. Meldereiter mit Trompeten haben damals den Waffenstillstand verkündet, Soldaten feierten. Wir haben vorhin noch einmal einen Rückblick auf die Gefühle erhalten.

Für diesen Krieg musste damals ein neuer Begriff geschaffen werden. Das war der Begriff des Weltkriegs. In Frankreich und Großbritannien sagt man: der Große Krieg. Er sprengte alles, was sich die Menschheit bis dahin angetan hatte. Euphorie, Hurrarufe, die Propaganda vom schnellen Sieg standen am Anfang des Krieges. An seinem Ende standen 17 Millionen Tote. Wie konnte so etwas in fortgeschrittenen Staaten – in Staaten, die für sich von Aufklärung sprachen – eigentlich geschehen? Der technische Fortschritt wurde damals missbraucht. Massenvernichtungswaffen, Gas, Bomben, U-Boote wurden ohne jede Rücksicht auf Verluste eingesetzt. Zivilisatorische Grundsätze wurden komplett ignoriert. „Deutschland wurde geschlagen, wir alle haben verloren.“ – So drückte es General de Gaulle aus. Dieser Krieg mit seinem sinnlosen Blutvergießen zeigt, wohin nationale Selbstherrlichkeit und militärische Überheblichkeit führen können. Und er macht bewusst, welche verheerenden Folgen Sprachlosigkeit und Kompromisslosigkeit in Politik und Diplomatie haben können.

Wir schauen heute, 100 Jahre später, zurück auf diesen Krieg. Wir gedenken der Opfer, der Frauen, Männer und Kinder. Wir gedenken der Soldaten, die an der Front ihr Leben ließen. Aber – und deshalb, lieber Emmanuel, bin ich dir so dankbar – dabei können wir nicht stehenbleiben, sondern wir müssen uns fragen: Was bedeutet das für uns heute?

Wir alle hier wurden gebeten, ein Buch zur Bibliothek des Friedens beizusteuern. Ich habe Käthe Kollwitz' Buch „Briefe an den Sohn“ ausgewählt. Eine große Künstlerin aus Deutschland schreibt über ihre beiden Söhne – über den einen Sohn, der in Belgien ganz früh in diesem Krieg gefallen ist, und ihr flehentliches Hoffen, dass der andere Sohn, ein Sanitäter, überleben möge. „Das Herz ist einem so entsetzlich schwer“ – schreibt sie. „Warum, warum bloß das Sterben dieser allerschönsten Jugend und das Lebenbleiben der Alten?“



Dass ich heute hier als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland stehe, ist eine Ehre für mich. Ich danke Emmanuel Macron auch für das, was wir gestern erleben konnten. Bis vor Kurzem stand in Compiègne, wo der Waffenstillstand vor fast 100 Jahren geschlossen wurde, „die Arroganz der Deutschen“ geschrieben; und an sie wurde erinnert. Diese Zeilen wurden jetzt durch „die Freundschaft“, durch „die Partnerschaft“ von uns ersetzt. Das ist ein großartiges Zeichen. Aber das ist natürlich auch Verpflichtung. Denn das ist heute alles andere als selbstverständlich, insbesondere nach dem Leid, das die Deutschen in zwei Weltkriegen über ihre Nachbarn, über Europa und die Welt gebracht haben. Es ist eine großherzige Einladung unter Freunden.

Der Friede, den wir heute haben, den wir zum Teil schon als allzu selbstverständlich wahrnehmen, ist alles andere als selbstverständlich, sondern dafür müssen wir arbeiten. Deshalb möchte ich auch von meinen Sorgen sprechen, die sich für mich in unser heutiges Gedenken mischen – die Sorge etwa, dass sich wieder nationales Scheuklappendenken ausbreitet, dass wieder so gehandelt werden könnte, als könne man unsere wechselseitigen Abhängigkeiten, Beziehungen und Verflechtungen einfach ignorieren. Wir sehen doch, dass internationale Zusammenarbeit, friedlicher Interessenausgleich, ja, selbst das europäische Friedensprojekt wieder infrage gestellt werden. Wir sehen die Bereitschaft, Eigeninteressen schlimmstenfalls auch mit Gewalt durchzusetzen.

Letztes Jahr wurden, Herr Generalsekretär der Vereinten Nationen, 222 gewaltsam ausgetragene Konflikte auf der Welt gezählt. – 222! Laut UNHCR waren weltweit 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht – mehr als zum Beispiel Frankreich Einwohner hat. Noch bedrückender werden diese Zahlen, wenn wir uns ansehen, wen die Konflikte am härtesten treffen. Mehr als eine Milliarde Kinder sind von aktuellen Konflikten betroffen. Kinder machen 52 Prozent der Flüchtlinge aus. Schätzungen zufolge werden bis zu 250.000 Mädchen und Jungen als Kindersoldaten missbraucht.

Angesichts dessen, was wir erlebt haben, und angesichts der Tatsache, dass wir eigentlich denken, dass wir daraus Lehren gezogen haben, muss uns das fassungslos machen – genauso wie die Bilder aus Syrien und aus dem Jemen. Aber sie dürfen uns nicht sprachlos machen; und vor allem dürfen sie uns nicht tatenlos machen. Auch das ist doch eine Lehre aus der Geschichte. Wir dürfen uns nicht einfach mit den bewaffneten Konflikten abfinden – egal, wie nah oder fern von Europa sie ausgetragen werden. Kein Staat, keine Religion, keine Bevölkerungsgruppe und kein einzelner Mensch darf von uns abgeschrieben werden.

Das heißt, wir müssen für eine politische Lösung in Syrien arbeiten. Verschiedene Gruppen tun dies, aber sie haben den Weg zueinander noch nicht gefunden. Wir, Emmanuel Macron und ich, haben uns neulich mit dem russischen Präsidenten und dem türkischen Präsidenten in Istanbul getroffen, um die verschiedenen Aktivitäten zusammenzubringen. Ich möchte Herrn de Mistura und den Vereinten Nationen für alles danken, was unternommen wird. Aber es bleibt noch ein steiniger Weg. Aber wir dürfen das Ziel nicht aufgeben.

Während wir hier miteinander arbeiten und gedenken, müssen wir wissen, dass sich im Jemen die wahrscheinlich größte humanitäre Katastrophe abspielt, die im Augenblick auf der Welt stattfindet. Und nur die Tatsache, dass wir nur wenige Bilder sehen, hält uns davon ab, erschrocken zu sein. Aber die Abwesenheit von Bildern darf nicht zu Tatenlosigkeit führen. Deshalb hat hier am Rande – und ich bin dafür sehr



dankbar – in vielen Gesprächen das Thema Jemen eine Rolle gespielt. Ich glaube, die Welt muss handeln, um hier zu einem Waffenstillstand und humanitärer Versorgung zu kommen.

Liebe Freunde, mangelnde Bereitschaft und mangelnde Fähigkeit zum Dialog – genau daraus haben sich das Misstrauen und die Kriegslogik genährt, die 1914 eine ungeheure Gewaltmaschinerie in Gang gesetzt haben. Die Sprachlosigkeit – es gibt ein Buch über den Ersten Weltkrieg, das von „Schlafwandlern“ spricht –, war im Wesentlichen der Grund des kollektiven Versagens, das in die Krise und Katastrophe führte.

Genau diesen Schluss hat damals der amerikanische Präsident Wilson gezogen. Mit seinen berühmten vierzehn Punkten sprach er sich unter anderem für einen allgemeinen Verbund von Nationen aus. Ein institutionalisierter Dialog sollte heilsamen Druck erzeugen, um künftigen Konflikten vorzubeugen. Wir alle wissen: Der Völkerbund wurde gegründet – und er scheiterte. Die Welt erlebte, wie Deutschland den Zweiten Weltkrieg entfesselte, den Zivilisationsbruch der Shoa verübte und den Glauben an die Menschlichkeit erschütterte.

Danach war nichts mehr wie vorher. Es konnte und durfte ja auch nicht so sein. Die Antwort war die Gründung der Vereinten Nationen. Die Staatengemeinschaft schuf eine Rechtsordnung, einen Rahmen für internationale Zusammenarbeit. Beides wurde untermauert von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die die UN-Generalversammlung vor 70 Jahren verkündete. Ich frage mich oft: Stellen Sie sich einmal vor, wir müssten als heutige Staatengemeinschaft wieder so eine Erklärung für die Menschenrechte verabschieden; würden wir das schaffen? – Ich fürchte, nein.

Deshalb sollten wir das, was damals nach dem unmittelbaren Erleben des Schreckens geschaffen wurde, hüten, schützen und fortentwickeln. Ich weiß auch, dass es schwer ist, rechtlich bindende Beschlüsse zu fassen. Aber es ist immerhin gelungen, das umfassende Gewaltverbot der UN-Charta, das Gewaltmonopol des UN-Sicherheitsrates zu schaffen, auch wenn dieser Sicherheitsrat leider häufig blockiert ist. Ich lese und spüre ja, dass viele sagen: Was leisten die Vereinten Nationen? Natürlich bleiben sie im Alltag – sie müssen es – hinter den Idealen zurück. Aber ist das ein Grund dafür, zu sagen, ohne die Vereinten Nationen würden wir besser leben? – Ich sage ein völlig klares Nein. Zerstören kann man Institutionen schnell, Wiederaufbauen ist unglaublich schwierig. Wir alle wissen doch: Was uns heute herausfordert, was uns gefährdet, das können wir in den allermeisten Fällen eben nicht national, sondern nur noch gemeinsam lösen. Deshalb müssen wir uns zu dieser Gemeinsamkeit bekennen.

Daher verdienen Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, lieber Antonio Guterres, jede Unterstützung – jede Unterstützung für das, das Sie alltäglich tun, genauso wie für die Reform der Vereinten Nationen. Wir müssen den Präventionsgedanken nach vorne stellen. Wir müssen verhindern, dass Konflikte entstehen. Dafür ist die Agenda 2030 mit den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen ein guter Wegweiser. Wir wissen, dass wir Armut und Hunger bekämpfen müssen, wenn wir Frieden wollen. Wir wissen, dass wir Zugang zu Bildung schaffen müssen, dass wir die Natur schützen müssen und dass wir wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit stärken müssen. Wir wissen in Deutschland um diese Herausforderungen und freuen uns, zwei Jahre lang als nichtständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats an dieser Agenda mitarbeiten zu können.



Der Erste Weltkrieg hat uns gezeigt, in welches Verderben Isolationismus führen kann. Und wenn Abschottung vor 100 Jahren schon keine Lösung war, wie könnte sie es heute sein – in einer vielfach vernetzten Welt mit fünfmal so vielen Menschen auf der Welt wie damals? Deshalb haben wir für unsere G20-Präsidentschaft im vergangenen Jahr das Motto gewählt „Eine vernetzte Welt gestalten“. Wir werden auch eng mit der französischen G7-Präsidentschaft zusammenarbeiten, um diesen Gedanken voranzubringen. Eine enge internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte, wie sie uns die UN-Charta vorgibt – das ist die einzige Möglichkeit, die Schrecken der Vergangenheit zu überwinden und eine vernünftige Zukunft zu gestalten.

Meine Damen und Herren, liebe Freunde, wir Deutsche haben nach den Schrecken, die wir vor allen Dingen mit dem Zweiten Weltkrieg angerichtet haben, erlebt, dass uns die Hand zur Versöhnung gereicht wurde, dass man der jungen Bundesrepublik viel Vertrauen entgegenbrachte. Nur so wurde unser Weg in die Weltgemeinschaft überhaupt möglich. Und ein Kern davon wurde die deutsch-französische Freundschaft. Das haben wir vorausschauenden, mutigen Frauen und Männern wie Robert Schuman, Jean Monnet und Konrad Adenauer zu verdanken. Sie haben den Weg dazu geebnet, alte Rivalitäten hinter sich zu lassen und auf friedlichen Ausgleich und Zusammenarbeit zu setzen. Es erfordert Mut, wenn man politische Verantwortung trägt, zu den Menschen zu gehen und zu sagen: Ich muss einen Kompromiss machen. Aber Kompromisslosigkeit ist der sichere Weg in einen großen Unfrieden.

Auch andere Nachbarn haben menschliche Größe und Mut zur Versöhnung gezeigt. Ich möchte an Władysław Bartoszewski aus Polen erinnern, der sich schon vor Kriegsende 1945 über eine künftige Verständigung zwischen Polen und Deutschen Gedanken gemacht hat. Heute sind wenige Vertreter aus Polen unter uns, weil Polen heute den 100. Jahrestag seiner Unabhängigkeit oder – mit dem Ende des Ersten Weltkriegs – eher die Wiedererlangung seiner Unabhängigkeit feiert, weil es weit über 100 Jahre lang zwischen Deutschland und Russland geteilt war.

Viel zu lang konnten viele Menschen in Europa am Friedensprojekt nicht teilhaben. Der Kalte Krieg hatte sie getrennt. Aber es ist so, dass wir in Europa die Erfahrung gemacht haben, auch wieder zusammenzukommen – wir Deutsche ganz besonders.

Ich möchte Emmanuel Macron und den Initiatoren dieses Friedensforums dafür danken, dass es nicht nur Politiker sind, die hier mitmachen, sondern auch Nichtregierungsorganisationen, Verbände, Vereinigungen, Forscher, Bürgerinnen und Bürger. Denn Frieden kann kein Projekt nur von Politik sein, Frieden muss von den Menschen in unseren Ländern erarbeitet werden. Deshalb ist Friedensarbeit so vielfältig. Deshalb hoffe ich aus ganzem Herzen, dass dies keine Eintagsfliege ist, wie wir in Deutschland sagen würden, sondern dass daraus ein Prozess wird, dass aus diesem 100. Jahrestag des Waffenstillstands nach dem Ersten Weltkrieg ein Prozess für mehr Frieden wird. Ich mache mir keine Illusionen, dass dies ein komplizierter Weg ist. Aber wenn wir alle daran glauben, dass wir es gemeinsam anpacken müssen, dann haben wir eine Chance, eine bessere Welt zu gestalten. Und diese Chance müssen wir nach dem, was wir erlebt haben, nutzen.

Herzlichen Dank.



Bundesverfassungsgericht

Art. 1, 2, 14, 19, 25 GG

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Stationierung US-amerikanischer Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel. (nichtamtlicher Orientierungssatz)

Pressemitteilung Nr. 28/2018 v. 27. April 2018

und

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats v. 15. März 2018 – 2 BvR 1371/13

Pressemitteilung Nr. 28/2018 vom 27. April 2018

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die die Stationierung US-amerikanischer Atomwaffen auf dem Fliegerhorst Büchel zum Gegenstand hatte. Die Verfassungsbeschwerde ist bereits unzulässig, weil die Beschwerdeführerin einen Eingriff in Grundrechte ebenso wenig dargelegt hat wie eine Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten.

Sachverhalt:

Der Fliegerhorst Büchel ist ein Luftwaffenstandort im Landkreis Cochem-Zell in Rheinland-Pfalz. Auf dem Stützpunkt sind deutsche und amerikanische Luftstreitkräfte stationiert. Zu deren Aufgaben gehören vor allem die Verwahrung, Bewachung, Wartung und Freigabe der dort im Rahmen der innerhalb der NATO vereinbarten nuklearen Teilhabe gelagerten Atomwaffen. Die Beschwerdeführerin wohnt circa 3,5 Kilometer vom Fliegerhorst Büchel entfernt.

Mit einem Schreiben an den Bundesminister der Verteidigung schilderte die Beschwerdeführerin ihre Befürchtung, terroristischen Angriffen auf den Fliegerhorst in besonderer Weise ausgesetzt zu sein. Die Nuklearwaffen verstießen gegen Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Eine rechtswidrige Kriegsführung von deutschem Boden aus verletze den NATO-Vertrag und die deutsche Verfassung. Aus Art. 25 und 26 GG folge, dass jeder Bürger vom Staat verlangen könne, dass eine von deutschem Boden ausgehende rechtswidrige Kriegsführung unterbunden werden müsse. Der Bundesminister der Verteidigung verwies in seinem Antwortschreiben darauf, dass durch infrastrukturelle, technische und organisatorische Maßnahmen ein Höchstmaß an Schutz und Sicherheit für die Einwohner Deutschlands gewährleistet werde.

Mit ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln beantragte die Beschwerdeführerin, die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen, gegenüber den USA darauf hinzuwirken, die auf dem Fliegerhorst Büchel gelagerten amerikanischen Atomwaffen abziehen.

Das Verwaltungsgericht Köln wies die Klage unter anderem mangels Klagebefugnis als unzulässig ab.



Der vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos. Dabei führte das Oberverwaltungsgericht aus, dass Verstöße gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts nicht vorlägen. Unabhängig davon seien die von der Beschwerdeführerin angeführten möglichen terroristischen Handlungen der Bundesrepublik Deutschland nicht zurechenbar und auch nur begrenzt vorherzusehen und zu verhindern.

Mit Ihrer Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die gerichtlichen Entscheidungen und rügt die Stationierung der Atomwaffen, die keine Rechtfertigung in der verfassungsmäßigen Ordnung habe. Sie sieht sich hierdurch in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) und in der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie mangels hinreichender Substantiierung unzulässig ist.

1. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gefahren, die nach ihrer Auffassung von den in Büchel stationierten Atomwaffen ausgehen, vermögen einen Grundrechtseingriff nicht zu begründen.

a) Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 Abs. 1 GG setzt einen der Bundesrepublik Deutschland zurechenbaren Eingriff oder zumindest eine eingriffsgleiche Gefährdung voraus. Der Grundrechtsschutz ist nicht auf imperative Eingriffe beschränkt, die unmittelbar und gezielt durch ein vom Staat verfügbares, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot zu einer Verkürzung grundrechtlich geschützter Interessen führen. Grundrechte können vielmehr auch bei mittelbaren und faktischen Beeinträchtigungen betroffen sein, wenn diese in Zielsetzung und Wirkung imperativen Eingriffen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Staat diese als für ihn vorhersehbare Folge zumindest in Kauf nimmt. Ist er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert, auf den Geschehensablauf Einfluss zu nehmen, kann ihm dieser verfassungsrechtlich nicht als Folge eigenen Verhaltens zugerechnet werden. Die Verantwortlichkeit der an das Grundgesetz gebundenen öffentlichen Gewalt, und damit auch der Schutzbereich der Grundrechte, endet daher grundsätzlich dort, wo ein Vorgang in seinem wesentlichen Verlauf von einer fremden Macht nach ihrem, von der Bundesrepublik Deutschland unabhängigen Willen gestaltet wird. Das Risiko terroristischer Anschläge ist der deutschen Staatsgewalt daher nicht zuzurechnen, weil die Bedrohung der geschützten Rechtsgüter Leben und Eigentum von Dritten ausgeht, insbesondere von terroristischen Vereinigungen.

b) Auf eine Verletzung von Schutzpflichten des Staates gegenüber seinen Bürgern kann sich die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht berufen. Sie hat nicht dargelegt, dass allein der Abzug der Atomwaffen geeignet wäre, die Gefahren terroristischer Angriffe oder Unglücksfälle abzuwenden. Sie trägt selbst vor, dass die Bundesrepublik Deutschland Schutzvorkehrungen getroffen habe. Aus ihrem Vortrag ergibt sich nicht, dass diese gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich wären.

c) Die Beschwerdeführerin konnte auch die für eine Verfassungsbeschwerde erforderliche unmittelbare Betroffenheit nicht darlegen. Sie wohnt zwar nur 3,5 km von dem Flugplatz entfernt. Die Beschwerdeführerin unterscheidet sich insoweit aber nicht von der unüberschaubar großen Zahl von Anwohnern und Nutzern vieler im



Bundesgebiet vorhandener gefährdeter sowie gefährlicher Einrichtungen, die mit ähnlichen existenzbedrohenden oder -vernichtenden Folgen zum Ziel terroristischer Angriffe werden könnten.

2. Soweit sich die Beschwerdeführerin auf eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 GG beruft, sind die angegriffenen Entscheidungen ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG und gehen den einfachen Gesetzen vor. Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen sie nach Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG unmittelbar allerdings nur, soweit sie einen hinreichenden Individualbezug aufweisen. Art. 25 GG eröffnet keine Popularklage abweichend von Art. 19 Abs. 4 GG. Voraussetzung für die Berufung auf eine aus Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG subjektivierte allgemeine Regel des Völkerrechts ist vielmehr, dass der Betroffene Träger der individuellen hochrangigen Rechtsgüter ist, zu denen die Norm einen engen Bezug hat, und dass er in deren Schutzbereich einbezogen ist. Zudem muss er geltend machen, gerade durch das mutmaßlich völkerrechtswidrige Verhalten deutscher Staatsorgane unmittelbar in diesen Rechtsgütern betroffen zu sein. Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Die von der Beschwerdeführerin benannten Normen des humanitären Völkerrechts, etwa das Gebot, zwischen Soldaten und Zivilbevölkerung zu unterscheiden, und das Gebot, keine unnötigen Leiden zu verursachen, schützen Personen, die unmittelbar mit Kampfhandlungen konfrontiert sind. Das ist bei der Beschwerdeführerin offenkundig nicht der Fall.

3. Eine Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz hat die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Art. 19 Abs. 4 GG garantiert keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle der öffentlichen Hand, sondern trifft eine Systementscheidung für den Individualrechtsschutz. Die Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht haben deshalb die Zulässigkeit der verfahrensgegenständlichen allgemeinen Leistungsklage zu Recht von einer Klagebefugnis abhängig gemacht und deren Vorliegen zutreffend verneint.

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. März 2018 – 2 BvR 1371/13

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde gegen a) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2013 - 4 A 1913/11 -, b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 14. Juli 2011 - 26 K 3869/10 -, c) das Schreiben des Bundesministers der Verteidigung vom 4. November 2009 - R II 2-39-05-05/II 2 - hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG am 15. März 2018 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

1 Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die Stationierung von US-Atomwaffen im Bundesgebiet. Die Beschwerdeführerin wohnt in der Nähe des Fliegerhorsts Büchel in der Eifel. Sie verfolgt mit der Verfassungsbeschwerde ihr Begehren aus dem fachgerichtlichen Verfahren weiter, die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, gegenüber den USA auf den Abzug von auf dem Fliegerhorst Büchel mutmaßlich stationierten US-amerikanischen Atomwaffen hinzuwirken.



I.

2 1. Der Fliegerhorst Büchel wurde Mitte August 1955 an die Bundeswehrverwaltung übergeben. 1958 wurde dort das Jagdbombergeschwader 33 stationiert, das im Dezember 1958 offiziell der NATO unterstellt wurde. Im Fliegerhorst befinden sich zudem Staffeln der US Air Force 702 Munitions Support Squadrons (702 MUNSS). Diese dienen nach verbreiteter Annahme vor allem der Verwahrung, Bewachung, Wartung und Freigabe der dort im Rahmen der innerhalb der NATO (Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 15. Oktober 1951 <BGBl 1955 II S. 289>) vereinbarten nuklearen Teilhabe (vgl. § 16 KrWaffG und hierzu BTDrucks 11/4609 S. 7 f.) gelagerten Atomwaffen (vgl. Nassauer, US-Atomwaffen in Deutschland und Europa <November 2012>). Die Bundeswehr hat der NATO im Gegenzug die Bereitstellung von 46 nuklearfähigen Trägerflugzeugen für die nukleare Teilhabe zugesagt und stationiert 44 Tornados in Büchel (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Atomwaffen in Europa, BICC 01/2013). Im Rahmen der nuklearen Teilhabe sollen auch deutsche Soldaten im Einsatz von Atomwaffen ausgebildet werden (vgl. Nassauer, Atomwaffensperrvertrag und Nukleare Teilhabe - Das Nukleare Outsourcing beenden?, S. 7 <April 2005>).

3 2. Am 19./20. November 2010 verabschiedeten die NATO-Bündnispartner ein neues strategisches Konzept, welches sich erstmals auf das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt festlegte, zugleich aber das Prinzip der nuklearen Abschreckung bis zur vollständigen Vernichtung aller Nuklearwaffen auf der Welt bestätigte (vgl. Strategisches Konzept für die Verteidigung und Sicherheit der Mitglieder der Nordatlantikvertrags-Organisation, 2010).

4 Am 27. März 2017 begann ohne Beteiligung der Atommächte sowie mehrerer NATO-Staaten, darunter Deutschland, eine UN-Atomwaffenverbotskonferenz als erster Schritt zu einer Nuklearwaffenkonvention. Am 7. Juli 2017 einigten sich in deren Folge 122 Staaten auf einen Vertrag, der ein generelles Verbot von Atomwaffen, auch als Bestandteil einer Abschreckungsstrategie, vorsieht (Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons of 7. July 2017 - A/CONF.229/2017/8). Verboten sind danach Herstellung, Lagerung, Besitz, Weitergabe und Einsatz von Nuklearwaffen (Art. 1 des Vertrags). Der Vertrag liegt seit dem 20. September 2017 bei den Vereinten Nationen (UN) zur Unterzeichnung aus und wird 90 Tage nach der Ratifizierung durch mindestens 50 Staaten in Kraft treten (Art. 14 f. des Vertrags).

II.

5 1. Die Beschwerdeführerin wandte sich mit anwaltlichem Schreiben vom 24. September 2009 an den Bundesminister der Verteidigung. Hierin führte sie insbesondere aus, sie befürchte, terroristischen Angriffen auf den Fliegerhorst in besonderer Weise ausgesetzt zu sein. Die Bundeswehr halte Flugstaffeln für die nukleare Teilhabe vor. Das stelle einen Verstoß gegen Völkervertragsrecht dar. Zudem seien auch Nuklearwaffen an sich völkerrechtswidrig. Da die USA ein zu weites Verständnis des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts verträten und auch den Einsatz von Nuklearwaffen im Rahmen einer etwaigen „antizipatorischen Selbstverteidigung“ als zulässig ansähen, seien Verstöße gegen das Gewaltverbot zu befürchten. Die Nuklearwaffen verstießen zudem gegen Prinzipien des humanitären Völkerrechts wie die Gebote, zwischen Soldaten und Zivilbevölkerung zu unterscheiden, keine unnötigen Leiden zu verursachen und das Gebiet unbeteiligter und neutraler Staaten nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Eine rechtswidrige Kriegsführung von deutschem Boden aus verletze den NATO-Vertrag und die



deutsche Verfassung. Dabei könne sie sich wie jeder Bürger auf das Völkerrecht berufen und daraus subjektive Rechte in Form eines Unterlassungsanspruchs gegen die Bundesrepublik Deutschland herleiten. Dies folge aus Art. 25 und Art. 26 GG, wonach jeder Bürger vom Staat verlangen könne, dass eine von deutschem Boden ausgehende rechtswidrige Kriegsführung unterbunden werde.

6 2. Das Bundesministerium der Verteidigung antwortete mit Schreiben vom 4. November 2009, dass sich die Bundesregierung in allen damit befassten Foren dafür einsetze, multilateral eine vollständige Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen als Beitrag zu Frieden und Stabilität in der Welt zu erreichen. Sie habe mit darauf hingewirkt, dass bei den NATO-Nuklearstreitkräften in Europa seit den Spitzenzeiten des Kalten Krieges eine Verringerung der Sprengköpfe um annähernd 95 Prozent erfolgt sei. Ziel bleibe darüber hinaus die umfassende, nachprüfbare und unumkehrbare Abrüstung im Rahmen einer verantwortungsvollen Sicherheitspolitik, welche bestehende Risiken sorgfältig abwäge. Auch in der Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode würden die von US-Präsident Obama unterbreiteten Vorschläge für weitgehende neue Abrüstungsinitiativen - einschließlich des Zieles einer nuklearwaffenfreien Welt - nachdrücklich unterstützt. Die Bundesregierung werde sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen, dass Nachfolgeabkommen zu auslaufenden Verträgen ausgehandelt und die bislang ausgebliebene Ratifizierung des Atomteststoppvertrags und des angepassten KSE-Vertrags nachgeholt würden. Es sei darüber hinaus das ausdrückliche Bestreben der Bundesregierung, sich im Zuge der Ausarbeitung des neuen strategischen Konzepts der NATO im Bündnis sowie gegenüber den amerikanischen Verbündeten dafür einzusetzen, dass die in Deutschland verbliebenen Atomwaffen abgezogen würden. Durch infrastrukturelle, technische und organisatorische Maßnahmen sowie durch strikte Geheimhaltung und Überwachung aller Maßnahmen werde im Übrigen ein Höchstmaß an Schutz und Sicherheit für die Einwohner Deutschlands gewährleistet.

7 3. Die unter dem 13. April 2010 am Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage der Beschwerdeführerin gegen die Bundesrepublik Deutschland verwies das Verwaltungsgericht Berlin zuständigkeitshalber mit Beschluss vom 26. Mai 2010 an das Verwaltungsgericht Köln.

8 Die Beschwerdeführerin beantragte hierin, die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen, gegenüber den USA darauf hinzuwirken, dass die auf dem Fliegerhorst Büchel gelagerten amerikanischen Atomwaffen abgezogen werden, sowie alle auf nukleare Teilhabe gerichteten Handlungen einzustellen, hilfsweise, darauf hinzuwirken, dass die NATO-Strategie zukünftig auf den Einsatz von Atomwaffen verzichte. In der Klagebegründung wiederholte und vertiefte sie die Ausführungen aus ihrem Schreiben an den Bundesminister der Verteidigung.

9 Sie sei insbesondere durch ihren Wohnsitz in unmittelbarer Nähe des Fliegerhorsts Büchel der Gefahr terroristischer Anschläge ausgesetzt. Büchel sei der letzte verbliebene Nuklearwaffenstandort in Deutschland. Es lagerten dort bis zu 20 US-Atombomben mit einer erheblichen Zerstörungskraft. Das Bundesministerium der Verteidigung betone nach außen, der als Pilot eingesetzte Bundeswehrsoldat handele auf Beschluss und Befehl der NATO und erst nachdem US-Soldaten nach persönlicher Weisung durch den US-Präsidenten die Waffen „scharfgemacht“ hätten. Die nukleare Teilhabe im Sinne der „Konzeptionellen Leitlinien zur Weiterentwicklung der Bundeswehr“ vom 12. Juli 1994 würde aber konkret durch die Piloten des Jagdbombergeschwaders 33 ausgeübt. Der Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode binde die Forderung nach dem Abzug der Atomwaffen in Büchel



zudem an die NATO-Strategie. Auch bleibe im Dunkeln, was mit der nuklearen Teilhabe im Übrigen, insbesondere in den NATO-Stäben, sei. Die bisher seitens des Bundesministeriums der Verteidigung abgegebenen Erklärungen würden daher nicht ausreichen, so dass Klage geboten sei.

10 4. Das Verwaltungsgericht Köln wies die Klage der Beschwerdeführerin mit Urteil vom 14. Juli 2011 als unzulässig ab. Es legte dabei die Annahme, dass auf dem Fliegerhorst Büchel die letzten auf deutschem Gebiet verbliebenen Atomwaffen lagern, zu der die Beklagte aus Gründen der Geheimhaltung keine Aussagen getroffen hatte, seiner Entscheidung zugrunde. Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen etwaige NATO-Einsätze und Rechtsansichten sowie ein mögliches Vorgehen der USA richte, sei die deutsche Gerichtsbarkeit nicht eröffnet. Überdies fehle es an der Klagebefugnis. Eine solche folge insbesondere nicht daraus, dass sie ca. 3,5 Kilometer von dem Bundeswehrflugplatz Büchel entfernt wohne.

11 Klageziel sei nicht die Verhinderung eines bevorstehenden Einsatzes von Atomwaffen und erst recht nicht deren Einsatz in einem Angriffskrieg. Vielmehr sei die Klage darauf gerichtet, den Abzug der Atomwaffen aus Büchel und ein Ende des Konzepts der nuklearen Abschreckung zu erreichen. Völkerrechtliches Vertrags- oder Gewohnheitsrecht verbiete Atomwaffen als solche jedoch nicht. Auch der Internationale Gerichtshof habe in dem von der Beschwerdeführerin benannten aufwändigen Gutachten keine endgültige Aussage über die Zulässigkeit des Einsatzes von Atomwaffen durch einen Staat zur Selbstverteidigung in einer extremen Situation treffen können.

12 Die Beschwerdeführerin könne sich jedenfalls nicht auf einklagbare subjektive Rechte berufen. Solche würden insbesondere nicht durch Art. 25 oder Art. 26 GG vermittelt. Die in Rede stehenden allgemeinen Regeln des Völkerrechts seien nicht individualgerichtet. Aus Art. 26 GG folge nichts Anderes. Dass die Bundesrepublik Deutschland Handlungen vornehme, vorzunehmen gedenke oder Unterlassungen beabsichtige, die das friedliche Zusammenleben störten, oder dass sie gar einen Angriffskrieg beabsichtige, behaupte die Beschwerdeführerin nicht.

13 Soweit die Beschwerdeführerin sich auf Art. 25 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 GG stütze, berufe sie sich auf Beeinträchtigungen, die entstehen könnten, wenn sich die Gefahr etwaiger Angriffe von Terroristen auf Atomwaffen im Fliegerhorst Büchel realisiere, und damit auf von Handlungen Dritter ausgehende Gefahren, die der Bundesrepublik Deutschland nicht zurechenbar seien.

14 Bloße Gefährdungen seien nur dann als Grundrechtsverletzungen zu qualifizieren, wenn sich hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit gewisse, nicht völlig unbestimmte Annahmen treffen ließen. Welchen Einfluss die aufrechterhaltene Stationierung von Atomwaffen in Büchel für das Verhalten von Terroristen (und im Konflikt mit NATO-Staaten stehenden Drittstaaten) habe, entziehe sich einer gerichtlichen Feststellung. Insoweit befinde sich die Beschwerdeführerin zudem in der unüberschaubar großen Gesellschaft von Anwohnern und Nutzern vieler gefährdeter oder gefährlicher Unternehmen, Verkehrs- und sonstigen Einrichtungen sowie exponierter Bauwerke, die Ziel terroristischer Angriffe sein könnten.

15 Eine Verletzung staatlicher Schutzpflichten setze überdies voraus, dass die öffentliche Gewalt überhaupt keine Schutzvorkehrungen getroffen habe oder die ergriffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich seien, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder erheblich dahinter zurückblieben. Dies sei nicht ersichtlich. Vielmehr gehe auch aus den unter anderem von der



Beschwerdeführerin zu den Verfahrensunterlagen gereichten Studien hervor, dass in Bezug auf den Fliegerhorst Büchel auch gegen terroristische Angriffe besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden seien.

16 Aufgrund dieser Erwägungen sei es für die Entscheidungsfindung weder auf Beweisanträge der Beschwerdeführerin zum Sachverhalt angekommen, noch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG erforderlich gewesen.

17 5. Ein daraufhin von der Beschwerdeführerin beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen gestellter Antrag auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos. Mit Beschluss vom 7. Mai 2013 lehnte das Oberverwaltungsgericht den Antrag ab - 4 A 1913/11 - und hielt insoweit die Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts aufrecht.

18 Das Verwaltungsgericht sei - im Einklang mit dem Internationalen Gerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht - nicht von einer ausnahmslosen Völkerrechtswidrigkeit der Androhung und/oder des Einsatzes von Atomwaffen ausgegangen. Dass eine extreme Notwehrsituation, für die der Internationale Gerichtshof die Völkerrechtswidrigkeit eines Atomwaffeneinsatzes offengelassen habe, nach Ansicht der Beschwerdeführerin für die Bundesrepublik Deutschland nicht denkbar sei, könne nicht Basis der rechtlichen Würdigung sein. Auch habe der Internationale Gerichtshof in dem genannten - nicht rechtsverbindlichen - Gutachten ausdrücklich festgehalten, dass Atomwaffen völkergewohnheitsrechtlich nicht verboten seien. Dementsprechend sei auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. November 2001 zum (damaligen) strategischen Konzept der NATO davon ausgegangen, dass es keine allgemeine Regel des Völkerrechts gebe, die der Bundesrepublik Deutschland oder einem NATO-Partner die Lagerung von Atomwaffen oder auch deren Einsatz zu Zwecken der Abschreckung verbiete.

19 Da ein Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts nicht vorliege, komme es nicht darauf an, ob das Verwaltungsgericht die Möglichkeit einer subjektiven Rechtsverletzung der Beschwerdeführerin aus Art. 25 Satz 2 und Art. 26 GG zu Recht verneint habe. Das Verwaltungsgericht habe zugunsten der Beschwerdeführerin die Lagerung von Atomwaffen in Büchel und damit die Existenz einer Gefahrenquelle unterstellt und zutreffend festgestellt, dass ein auf bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen gerichteter Anspruch der Beschwerdeführerin nicht in einer Weise substantiiert dargelegt worden sei.

20 Unabhängig davon seien die von der Beschwerdeführerin angeführten möglichen terroristischen Handlungen der Bundesrepublik Deutschland nicht zurechenbar und auch nur begrenzt vorherzusehen und zu verhindern. Zudem sei eine aktuelle Gefährdung weder erkennbar noch von der Beschwerdeführerin plausibel gemacht worden. Ihr Vorbringen beschränke sich auf die Darstellung „denkbarer“ Szenarien und Spekulationen.

III.

21 Mit ihrer Verfassungsbeschwerde vom 9. August 2011 wendet sich die Beschwerdeführerin gegen das Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung und das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln. Unter dem 7. Juni 2013 hat sie die Verfassungsbeschwerde auch auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts erstreckt, der ihr am 10. Mai 2013 zugegangen sei.



22 Die Stationierung der Atomwaffen stelle einen Nachteil dar, der seinen Ursprung und seine Rechtfertigung nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung habe. Aus dem vorgenannten Gutachten des Internationalen Gerichtshofs ergebe sich, dass Atomwaffen wegen Verstoßes gegen das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot aus Art. 2 Abs. 4 UN-Charta und das humanitäre Völkerrecht generell völkerrechtswidrig seien. Dass der Internationale Gerichtshof die Frage der Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Atomwaffen in einer extremen Notwehrsituation offengelassen habe, ändere daran nichts, weil eine Notwehrsituation für Deutschland nicht ersichtlich sei. Aus der Verletzung dieser allgemeinen Regeln des Völkerrechts könne die Beschwerdeführerin eine subjektive Rechtsstellung herleiten, ohne dass es auf Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG ankäme. Denn das humanitäre Völkerrecht sei bereits aus sich heraus individualschützend. Zudem verstießen die Stationierung beziehungsweise die Mitwirkungshandlungen der Bundesrepublik Deutschland gegen Art. I und Art. II des Nichtverbreitungsvertrages sowie Art. 3 des Zwei-plus-Vier-Vertrages.

23 Die Beschwerdeführerin sei von dieser Völkerrechtswidrigkeit auch individuell betroffen. Das Vorhalten des Fliegerhorstes in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohnort, die Duldung dessen Inanspruchnahme durch die Vereinigten Staaten für die Lagerung von Atomwaffen sowie die Übungen deutscher Soldaten in Zusammenhang mit diesen Waffen erhöhten ihr Risiko für Leib und Leben sowie ihr Eigentum signifikant. Die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieses Risikos möge zwar so gering sein, dass man nicht von einer Gefahr sprechen könne; darauf käme es aber ebenso wenig wie auf eine Verantwortlichkeit des deutschen Staates an, weil die Auferlegung des Risikos selbst einen Eingriff darstelle, der wegen der Völkerrechtswidrigkeit verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden könne.

24 Es seien zudem keine hinreichenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Die Anschläge vom 11. September 2001 sowie das verfassungsrechtliche Verbot, Flugzeuge zur Wahrung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuschießen (BVerfGE 115, 118), zeigten vielmehr, dass es keine geeigneten Schutzvorkehrungen zur Verhinderung terroristischer Angriffe oder Flugzeugabstürze gebe. Aufgrund der Gefahr terroristischer Angriffe und daraus entstehender Kämpfe, insbesondere einer Atombombenexplosion, sei auch ihr durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Eigentum gefährdet.

25 Weiterhin rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung ihres durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechts auf effektiven Rechtsschutz. Der inkriminierte Umgang mit den Atomwaffen verletze das völkerrechtliche Gewaltverbot, worauf sie sich als Nachbarin und damit faktisch Betroffene berufen könne. Auch sei ihr Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt, weil entgegen Art. 100 Abs. 2 GG keine Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Klärung des Inhalts von Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG erfolgt sei. Eine Verletzung ihres grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG liege schließlich darin, dass das Verwaltungsgericht den Sachverhalt trotz mehrfacher Aufforderung nicht ausreichend aufgeklärt habe.

IV.

26 Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Die Annahme ist insbesondere nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte



der Beschwerdeführerin angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), weil die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 90, 22 <25 f.>).

27 Sie ist bereits mangels hinreichender Substantiierung unzulässig. Eine den §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG genügende Begründung setzt voraus, dass der die Rechtsverletzung enthaltende Vorgang substantiiert und schlüssig vorgetragen wird. Dabei muss deutlich werden, inwieweit durch die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Grundrecht verletzt sein soll (BVerfGE 130, 1 <21 m.w.N.>; stRspr). Die Verfassungsbeschwerde lässt bereits die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung durch das Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung und die angegriffenen fachgerichtlichen Entscheidungen nicht erkennen, auch wenn man - wie im bisherigen Verfahren - die Existenz der Atomwaffen im Fliegerhorst Büchel unterstellt. Das gilt mit Blick auf ihre Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG (1.), Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 GG (2.) und ihr Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG (3.).

28 1. Die Beschwerdeführerin hat eine Verletzung in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG nicht substantiiert dargelegt.

29 a) Eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und/oder Art. 14 Abs. 1 GG setzt einen der Bundesrepublik Deutschland zurechenbaren Eingriff voraus. Zwar ist der Grundrechtsschutz dabei nicht auf imperative Eingriffe beschränkt, das heißt auf Maßnahmen, die unmittelbar und gezielt (final) durch ein vom Staat verfügbares, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot zu einer Verkürzung grundrechtlich geschützter Interessen führen (vgl. BVerfGE 105, 279 <299 f.>; 116, 202 <222>). Grundrechte können vielmehr auch bei mittelbaren und faktischen Beeinträchtigungen betroffen sein, wenn diese in Zielsetzung und Wirkung imperativen Eingriffen gleichkommen (vgl. BVerfGE 105, 279 <303>; 110, 177 <191>; 113, 63 <76>; 116, 202 <222>). Hängt die Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Interessen vom Verhalten anderer Personen ab oder beruht sie auf einem komplexen Geschehensablauf, so setzt die Bejahung eines Eingriffs voraus, dass der Staat diese als für ihn vorhersehbare Folge zumindest in Kauf nimmt (vgl. BVerfGE 105, 279 <300>). Ist er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert, auf den Geschehensablauf Einfluss zu nehmen, kann ihm dieser verfassungsrechtlich nicht als Folge eigenen Verhaltens zugerechnet werden. Die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit der an das Grundgesetz gebundenen öffentlichen Gewalt, und damit auch der Schutzbereich der Grundrechte, enden daher grundsätzlich dort, wo ein Vorgang in seinem wesentlichen Verlauf von einer fremden Macht nach ihrem, von der Bundesrepublik Deutschland unabhängigen Willen gestaltet wird (vgl. auch BVerfGE 55, 349 <362 f.>; 57, 9 <23 f.>; 66, 39 <62 f.>; 140, 317 <347 Rn. 62>).

30 Das deckt sich mit der nach Art. 1 Abs. 2 GG gebotenen Berücksichtigung der EMRK bei der Auslegung des Grundgesetzes und der in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. hierzu BVerfGE 111, 307 <329 f.>; 128, 326 <369>; 140, 317 <359 Rn. 91>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 8. Mai 2017 - 2 BvR 157/17 -, NVwZ 2017, S. 1196; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. August 2017 - 2 BvR 424/17 -, juris, Rn. 36). Auch dieser nimmt eine Verantwortlichkeit eines Signatarstaates für Menschenrechtsverletzungen, die Vertreter eines Drittstaats auf seinem Territorium begehen, nur an, wenn dies mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Billigung des Signatarstaates geschieht (vgl. BVerfGE 154, 328 <338 f. Rn. 27>, unter Hinweis auf EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2012 -



Nr. 39630/09 - El Masri/Mazedonien, Urteil vom 24. Juli 2014 - Nr. 28761/11 - Al-Nashiri/Polen und Urteil vom 23. Februar 2016 - Nr. 44883/09 - Nasr und Ghali/Italien).

31 b) Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG begründen darüber hinaus aber auch eine Pflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Gesundheit des Einzelnen zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu bewahren, wenn die Grundrechtsträger nicht selbst für ihre Integrität Sorge tragen können (vgl. BVerfGE 39, 1 <42>; 46, 160 <164>; 53, 30 <57>; 56, 54 <78>; 90, 145 <195>; 115, 320 <346>; 121, 317 <356>; 142, 313 <337 Rn. 69> - zu Art. 2 Abs. 2 GG; BVerfGE 114, 1 - zu Art. 14 Abs. 1 GG).

32 c) Eine Verletzung derartiger Schutzpflichten kommt jedoch nur in Betracht, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen worden sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben (vgl. BVerfGE 56, 54 <81>; 77, 381 <405>; 79, 174 <202>; 92, 26 <46>; 125, 39 <78 f.>; 142, 323 <337 f. Rn. 70>) oder auf einer unzureichenden Tatsachenermittlung oder unvertretbaren Einschätzungen beruhen (vgl. BVerfGE 61, 82 <114 f.>; 84, 34 <50>; 88, 203 <254>; 95, 1 <15>). Ein Beschwerdeführer muss insoweit darlegen, dass der Staat seinen Schutzpflichten nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfGE 77, 170 <215>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 11. Januar 2016 - 1 BvR 2980/14 -, NJW 2016, S. 1716 <1717>).

33 2. Mit der Verfassungsbeschwerde kann jedermann ferner geltend machen, im Widerspruch zu einer allgemeinen Regel des Völkerrechts im Sinne von Art. 25 GG in seiner durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit beeinträchtigt zu sein (vgl. BVerfGE 23, 288 <300>; 31, 145 <177>; 112, 1 <21 f.>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 8. März 2017 - 2 BvR 483/17 -, NJW 2017, S. 1166; Wollenschläger, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 25 Rn. 53, m.w.N.). Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind insoweit Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG.

34 a) Art. 25 Satz 1 GG verschafft den allgemeinen Regeln des Völkerrechts - dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts (vgl. BVerfGE 141, 1 <17 f. Rn. 42> m.w.N.) - innerstaatliche Wirksamkeit, wobei ihnen Art. 25 Satz 2 Halbsatz 1 GG einen Rang oberhalb der (einfachen) Gesetze, aber unterhalb der Verfassung einräumt (sog. Zwischenrang, vgl. BVerfGE 6, 309 <363>; 37, 271 <279>; 111, 307 <318>; 112, 1 <24, 26>; 141, 1 <17 Rn. 41> m.w.N.). Ein Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts führt somit zu einer Kollision mit der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 6, 309 <363>; 23, 288 <300>; 31, 145 <177>; 112, 1 <21 f.>; 141, 1 <17 Rn. 40>). Demnach sind die deutschen Staatsorgane nicht nur verpflichtet, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu respektieren, indem sie diese befolgen und Verletzungen unterlassen, sondern - unter bestimmten Voraussetzungen - auch im eigenen Verantwortungsbereich das Völkerrecht durchzusetzen, wenn dritte Staaten dieses verletzen (BVerfGE 112, 1 <26>). Deutsche Behörden und Gerichte dürfen daher einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wirksamkeit verschaffen und sind gehindert, an einer solchen Handlung bestimmend mitzuwirken (vgl. BVerfGE 75, 1 <18 f.>; 109, 13 <26>; 109, 38 <52>; 112, 1 <27>; 141, 1 <29 Rn. 70>).



35 b) Nach Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG erzeugen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Dies gilt allerdings nur für solche allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die einen hinreichenden Individualbezug aufweisen. Dabei wird Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG einerseits als lediglich deklaratorisch angesehen, weil aus völkerrechtlichen Normen, die von sich aus individualberechtigend oder -verpflichtend wirken, bereits nach der von Art. 25 Satz 1 GG angeordneten Übernahme Rechte und Pflichten für den Einzelnen folgen. Aus Normen, die indes von sich aus Individuen weder berechtigen noch verpflichten, können nach dieser Ansicht auch mittels Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG keine subjektiven Rechte und Pflichten entstehen (vgl. BVerfGE 15, 25 <33 f.>; 27, 253 <274>; 41, 126 <160>; vgl. auch BVerfGE 46, 342 <362 f.>; 63, 343 <373 f.>). Andererseits wird in jüngerer Zeit die Auffassung vertreten, dass es unabhängig davon, ob Ansprüche von Einzelpersonen schon kraft Völkerrechts bestehen, geboten sein kann, Völkerrechtsverstöße als subjektive Rechtsverletzungen geltend machen zu können (BVerfGE 112, 1 <22>; weitergehend BVerwGE 154, 328 <346>).

36 aa) Wie auch immer die Grenzen einer Geltendmachung allgemeiner Regeln des Völkerrechts im Einzelnen auch zu bestimmen sind, setzt ihre Subjektivierung jedenfalls voraus, dass die in Frage stehende allgemeine Regel des Völkerrechts einen engen Bezug zu individuellen hochrangigen Rechtsgütern aufweist, wie dies etwa im völkerrechtlichen Enteignungsrecht der Fall ist (BVerfGE 112, 1 <22>). Sinn und Zweck der von Art. 25 GG angeordneten Inkorporation der allgemeinen Regeln des Völkerrechts mit Vorrang vor den Gesetzen ist es, einen weitgehenden Gleichklang der freiheitlichen Verfassungsordnung mit dem Völkerrecht herzustellen; die Verfassung erzwingt insoweit eine dem allgemeinen Völkerrecht entsprechende Gestaltung des Bundesrechts (vgl. BVerfGE 23, 288 <316>; 112, 1 <25>; Streinz, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 25 Rn. 9; Rojahn, in: von Münch/Kunig, GG, 6. Aufl. 2012, Art. 25 Rn. 1).

37 Diese Zielsetzung würde unterlaufen, wenn ausschließlich an Staaten gerichtete Normen des Völkerrechts, die - wie das Gewaltverbot - nicht bereits von sich aus eine subjektive Schutzwirkung aufweisen, über Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG inhaltlich verändert, nämlich individualisiert, in das Bundesrecht übernommen würden und dadurch letztlich eine über die Intention des Völkerrechts hinausgehende innerstaatliche Rechtslage geschaffen würde (Kunig, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht, 7. Aufl. 2016, S. 61 <118 ff.>; Rn. 150 ff.>; vgl. auch Hofmann, in: Umbach/Clemens, GG, 2002, Art. 25 Rn. 25; Rojahn, in: von Münch/Kunig, GG, 6. Aufl. 2012, Art. 25 Rn. 41, 49 f.; Cremer, Allgemeine Regeln des Völkerrechts, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, 3. Aufl. 2013, § 235 Rn. 32; Kessler/Salomon, DÖV 2014, S. 283 <288 f.>; Wollenschläger, in: Dreier, GG, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 25 Rn. 36; Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 90 <September 2017>; Schorkopf, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, 2017, S. 162 f., Rn. 40; für das Gewaltverbot abweichend Fischer-Lescano/Hanschmann, in: Becker/Braun/Deiseroth, Frieden durch Recht?, 2010, S. 181 <189 ff.>; offengelassen in BVerwGE 154, 328 <347>).

38 Etwas anderes folgt auch nicht aus der Entstehungsgeschichte von Art. 25 GG. Diesem lag zwar die Vorstellung zugrunde, dass das Völkerrecht nicht mehr als Recht, welches „nur den Staat, aber nicht den Einzelnen im Staat verpflichtet“, angesehen werden, sondern „durch die Staatskruste hindurch bis zum Einzelnen“ gehen sollte (Deutscher Bundestag/Bundesarchiv, Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949, Akten und Protokolle, Bd. 2, 1981, S. 206 Fn. 61). Das damit verbundene Ziel, die strikte Mediatisierung des Einzelnen zu überwinden und das Völkerrecht in bestimmtem Umfang zu individualisieren, wird aber bereits dadurch erreicht, dass sich jedermann,



der von staatlichem Handeln nachteilig in subjektiven Rechten betroffen ist, darauf berufen kann, dass ein solcher Eingriff zu einer allgemeinen Regel des Völkerrechts und damit zu der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG in Widerspruch steht (vgl. BVerfGE 6, 309 <362 ff.>; 23, 288 <300>; 31, 145 <177>; 112, 1 <21 f.>; 141, 1 <17 Rn. 40>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Mai 2017 - 2 BvR 893/17 -, juris, Rn. 33; Hofmann, in: Umbach/Clemens, GG, 2002, Art. 25 Rn. 26). Dass Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG darüber hinaus aus auch rein staatengerichteten Regeln des Völkerrechts - wie dem Grundsatz *pacta sunt servanda* oder Ähnliches - subjektive Rechte des Einzelnen begründen sollte, lässt sich der Entstehungsgeschichte nicht entnehmen.

39 Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG kann daher nicht so verstanden werden, dass für die Geltendmachung einer durch Art. 25 GG begründeten materiellen Rechtsstellung abweichend von Art. 19 Abs. 4 GG eine Popularklage eröffnet wird (so auch BVerwGE 154, 328 <347 ff. Rn. 48 f.>).

40 bb) Voraussetzung für die Berufung auf eine aus Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG subjektivierte allgemeine Regel des Völkerrechts ist überdies, dass der Betroffene Träger der individuellen hochrangigen Rechtsgüter ist, zu denen die Norm einen engen Bezug hat, und dass er damit in deren Schutzbereich einbezogen ist (vgl. BVerfGE 112, 1 <22>). Zudem muss er geltend machen, gerade durch das mutmaßlich völkerrechtswidrige Verhalten deutscher Staatsorgane unmittelbar in diesem individuellen hochrangigen Rechtsgut betroffen zu sein (dazu BVerwGE 154, 328 <347>).

41 3. Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet demjenigen den Rechtsweg, der behauptet, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein. Gewährleistet wird nicht nur formal die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 35, 263 <274>; 35, 382 <401 f.>; 93, 1 <13>; 143, 216 <224 f. Rn. 20>). Für die Eröffnung der Garantie effektiven Rechtsschutzes genügt allerdings weder die Möglichkeit einer bloßen Interessenbeeinträchtigung noch die mögliche Verletzung von Rechtssätzen, die nicht dem Interesse des Einzelnen zu dienen bestimmt sind (vgl. BVerfGE 31, 33 <39 f.>; 83, 182 <194>; 96, 100 <114>; 116, 1 <11>). Art. 19 Abs. 4 GG garantiert keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle der öffentlichen Hand; er trifft vielmehr eine Systemscheidung für den Individualrechtsschutz.

V.

42 An diesen Maßstäben gemessen, ist ein Eingriff in Grundrechte der Beschwerdeführerin ebenso wenig dargelegt wie eine Verletzung grundrechtlicher Schutzpflichten (1.), eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 Satz 2 GG (2.) oder eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG (3.).

43 1. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Gefahren stellen keine grundrechtserheblichen Beeinträchtigungen von durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützten Interessen dar. Insoweit fehlt es schon an verlässlichen Anhaltspunkten für die Bejahung der hier allein in Betracht kommenden eingriffsgleichen Gefährdung.

44 a) Da das Risiko terroristischer Anschläge der deutschen Staatsgewalt nicht zuzurechnen ist - die Bedrohung der durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgüter geht von Dritten, insbesondere terroristischen Vereinigungen aus - kommt als Anknüpfungspunkt für eine grundrechtliche Verantwortlichkeit allein der Umstand in Betracht, dass die Bundesrepublik Deutschland den USA durch die hierzu getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Aufenthalt



ausländischer Streitkräfte und die militärische Nutzung von Liegenschaften sowie ihre nukleare Teilhabe (Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 15. Oktober 1951 <BGBl 1955 II S. 289>; Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 <BGBl 1955 II S. 253>; Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen [NATO-Truppenstatut] vom 19. Juni 1951 und das hierzu abgeschlossene Zusatzabkommen vom 3. August 1959 <BGBl 1961 II S. 1183, 1190 ff., 1218 ff.>, teilweise geändert durch die Abkommen vom 21. Oktober 1971 <BGBl 1973 II S. 1021>, 18. Mai 1981 <BGBl 1982 II S. 530> und 18. März 1993 <BGBl 1994 II S. 2594>; vgl. BVerwGE 154, 328 <334 Rn. 19>) die Stationierung der Atomwaffen in Büchel gestattet hat. Dies stellt jedoch keinen Eingriff in die Grundrechte der Beschwerdeführerin dar, weil es zum einen an der Finalität einer möglichen Nachteilszufügung fehlt - die gerügten Gefahren sind hinsichtlich ihres Realisierungsrisikos für die deutschen Staatsorgane nicht vorhersehbar und werden von diesen auch nicht in Kauf genommen - und weil zum anderen der Zurechnungszusammenhang unterbrochen wäre. Weder reicht der deutsche Staat Terroristen die Hand, noch verleiht er deren Aktivitäten den Anschein der Legalität oder billigt und unterstützt sie in sonstiger Weise.

45 b) Auch eine Verletzung der Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 GG ist selbst unter Berücksichtigung der verheerenden Folgen der von der Beschwerdeführerin befürchteten Angriffe und Unfälle nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin hat bereits nicht dargelegt, dass allein der Abzug der Atomwaffen geeignet wäre, die Gefahren vor terroristischen Angriffen oder Unglücksfällen und ihren Auswirkungen abzuwenden. Sie trägt selbst vor, dass die Bundesrepublik Deutschland Schutzvorkehrungen getroffen habe und legt nicht dar, dass diese gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich wären, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder dass sie erheblich dahinter zurückblieben (vgl. auch BVerfGE 77, 170 <220 ff.>; BVerfG, NJW 1993, S. 2432). Aus den von der Beschwerdeführerin in Bezug genommenen Ausführungen Nassauers, der zwar eine 2008 erfolgte Feststellung von Sicherheitsmängeln betont, zugleich jedoch detailliert erläutert, welche Schutzvorkehrungen konkret getroffen wurden - die Konstruktion der Unterflurmagazine, eine strikte Abschirmung durch US-Streitkräfte, eine zusätzliche Sicherung durch eine Luftwaffensicherungsstaffel sowie eine regelmäßige Kontrolle der Sicherheitsstandards - ergeben sich keine offenkundigen Lücken im Sicherheitskonzept (vgl. Nassauer, US-Atomwaffen in Deutschland und Europa, S. 2 f. <November 2012>).

46 Es ist auch nicht ersichtlich, dass die von den zuständigen deutschen Stellen vorgenommene Risikoermittlung und -bewertung unvertretbar wäre oder auf einer unzureichenden Informationsbasis beruhte. Im Übrigen ist es Sache der für die Außen- und Verteidigungspolitik zuständigen Stellen des Bundes, darüber zu entscheiden, in welcher Weise der Schutzpflicht des Staates in Bezug auf Grundrechte im Bereich der Außen- und der Verteidigungspolitik gegenüber fremden Staaten oder anderen Mächten und Vereinigungen genügt wird (vgl. BVerfGE 66, 39 <60 f.>; BVerwGE 154, 328 <335 Rn. 21 f.>).

47 c) Unabhängig davon fehlt es an der hinreichenden Darlegung der erforderlichen unmittelbaren Betroffenheit der Beschwerdeführerin durch das Handeln und/oder Unterlassen deutscher Staatsorgane. Diese folgt insbesondere nicht aus der örtlichen Nähe ihres Wohnortes zu dem unterstellten Stationierungsort, denn im Fall eines terroristischen Angriffs auf den Fliegerhorst Büchel oder eines Unfalls mit Atomwaffen - insbesondere bei einer Atombombenexplosion - wären nicht nur die Anwohner und Nachbarn von Büchel betroffen. Die Beschwerdeführerin unterscheidet



sich insoweit nicht von der unüberschaubar großen Zahl von Anwohnern und Nutzern vieler im Bundesgebiet vorhandener gefährdeter sowie gefährlicher Einrichtungen, die mit ähnlichen existenzbedrohenden oder -vernichtenden Folgen Ziel terroristischer Angriffe werden könnten (vgl. VG Köln, Urteil vom 14. Juli 2011 - 26 K 3869/10 -, juris, Rn. 109). Auch das „völkerrechtliche Engagement“ der Beschwerdeführerin begründet insoweit keine besondere Betroffenheit. Gesellschaftliches Engagement führt nicht zu einer (verfassungs-)rechtlichen Privilegierung bei der Durchsetzung der eigenen Interessen.

48 2. Soweit sich die Beschwerdeführerin auf eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 GG beruft, sind die angegriffenen Entscheidungen ebenfalls nicht zu beanstanden.

49 Ein gewohnheitsrechtliches Verbot, Atomwaffen einzusetzen, hat der Internationale Gerichtshof in dem von der Beschwerdeführerin herangezogenen Gutachten nach ausführlicher Auswertung der Staatenpraxis und der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln nicht erkennen können (Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <247, 253 ff.>). Insbesondere hat er offengelassen, ob der Einsatz von Atomwaffen, etwa unter extremen Umständen in Ausübung des Selbstverteidigungsrechts, zulässig sei (Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <263 Rn. 97>).

50 Dass ein noch über ein (bereits fragliches) Einsatzverbot hinausgehendes völkergewohnheitsrechtliches Verbot, Atomwaffen vorzuhalten, belegbar ist, begegnet erheblichen Zweifeln. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts jedenfalls die Regeln des universell geltenden Völkergewohnheitsrechts, ergänzt durch aus den nationalen Rechtsordnungen tradierte allgemeine Rechtsgrundsätze, umfassen (vgl. BVerfGE 15, 25 <32 ff.>; 16, 27 <33>; 23, 288 <317>; 94, 315 <328>; 96, 68 <86>; 118, 124 <134>).

Völkergewohnheitsrecht ist der Brauch, hinter dem die Überzeugung rechtlicher Verpflichtung steht (vgl. Ständiger Internationaler Gerichtshof, PCIJ Series A 10 <1927>, 18 - Lotus-Fall; Dahm/Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht*, Bd. I/1, 2. Aufl. 1989, S. 56 ff. m.w.N.). Als solches setzt seine Entstehung erstens das zeitlich andauernde und möglichst einheitliche Verhalten unter weit gestreuter und repräsentativer Beteiligung von Staaten und anderen, rechtssetzungsbefugten Völkerrechtssubjekten sowie zweitens die hinter dieser Übung stehende Auffassung, „im Rahmen des völkerrechtlich Gebotenen und Erlaubten oder des Notwendigen zu handeln“ (*opinio iuris sive necessitatis*, vgl. BVerfGE 66, 39 <64 f.>; 96, 68 <86 f.>; 109, 38 <53 f.>), voraus. An die Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts sind wegen der darin zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen Verpflichtung aller Staaten hohe Anforderungen zu stellen (BVerfGE 118, 124 <134 f.>).

51 Vor diesem Hintergrund dürfte das tatsächliche Verhalten der derzeit über Kernwaffen verfügenden Staaten in der Vergangenheit, aber auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Annahme einer allgemeinen Übung und Rechtsüberzeugung dahin, dass es Staaten kraft allgemeinen Völkerrechts verwehrt sei, Atomwaffen zu Verteidigungszwecken bereit zu halten, entgegenstehen (vgl. BVerfGE 66, 39 <65>; vgl. auch Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, ICJ Reports 1996, S. 226 <255 Rn. 73>).



52 Der derzeit zur Ratifizierung ausliegende UN-Vertrag zum umfassenden Verbot von Atomwaffen vermag an diesem Befund nichts zu ändern. Da insbesondere die Atommächte und einige NATO-Staaten die Vertragsverhandlungen sowie die Ausarbeitung des Vertrages boykottiert haben, dürfte der Vertrag mangels einheitlicher Staatenpraxis (vgl. hierzu etwa Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 36 <September 2017>; Heintschel von Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 17 Rn. 26) nach gegenwärtiger Einschätzung nur schwerlich effektives Völkergewohnheitsrecht werden (vgl. auch zur Verengung des Nichtverbreitungsregimes Epping, in: Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 54 Rn. 19).

53 3. Schließlich ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass die angegriffenen Gerichtsentscheidungen die Rechte der Beschwerdeführerin aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzen.

54 a) Die Verwaltungsgerichte haben die Zulässigkeit der verfahrensgegenständlichen allgemeinen Leistungsklage der Beschwerdeführerin im Einklang mit der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung von einer Klagebefugnis abhängig gemacht (vgl. BVerwGE 153, 246 Rn. 15 m.w.N.). Dementsprechend haben Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 42 Abs. 2 VwGO die Klagebefugnis bereits deshalb verneint, weil es an einer Völkerrechtsnorm fehlte, zu der die von der Beschwerdeführerin angegriffene Situation in Widerspruch stand, und weil sie in den von der Beschwerdeführerin herangezogenen allgemeinen Regeln des Völkerrechts, insbesondere dem Gewaltverbot und den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, keine individualschützenden Normen erkannt haben. Dagegen gibt es nichts zu erinnern (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juni 2009 - 1 BvR 198/08 -, juris, Rn. 13).

55 Es ist verfassungsrechtlich insbesondere auch nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht die Klagebefugnis auch im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 GG verneint hat. Die Beschwerdeführerin hat in weiten Teilen ihres Rechtsvortrags eine Verletzung bloß staatengerichteter Völkerrechtsnormen, etwa des Gewaltverbots, des Nichtverbreitungsregimes und des Gebots, in einem bewaffneten Konflikt neutrale Staaten nicht zu beeinträchtigen, geltend gemacht. Aus diesen allgemeinen Regeln des Völkerrechts lassen sich auch durch die Übernahme in das nationale Recht gemäß Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG jedoch keine subjektiven Rechtspositionen ableiten.

56 Ein aus dem Gewaltverbot hergeleiteter Unterlassungsanspruch würde zudem voraussetzen, dass die Regeln zur Staatenverantwortlichkeit ebenfalls subjektiviert würden. Das Gewaltverbot beinhaltet lediglich eine Unterlassungspflicht, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Unterlassung. Letzterer folgt erst aus den völkerrechtlichen Normen zur Staatenverantwortlichkeit, nach denen zum Beispiel der verletzte Staat einen Anspruch hat, von dem verantwortlichen Staat zu verlangen, das rechtswidrige Handeln einzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 2 lit. a Konventionsentwurf der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zum Thema „Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts“, Annex zur Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/RES/56/83; für den Unterlassungsanspruch anderer Staaten bei einer Verletzung von erga-omnes-Verpflichtungen siehe Art. 48 Abs. 2 lit. a des Konventionsentwurfs). Die insoweit anspruchsvermittelnden Normen des Völkerrechts, die Reaktionsmöglichkeiten auf ein rechtswidriges Verhalten in einem Rechtssystem gleichberechtigter Staaten ohne zentrale Durchsetzungsgewalt schaffen, sind indes lediglich staatengerichtet und daher



nicht geeignet, nach Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG Rechte und Pflichten für den Einzelnen zu begründen.

57 b) Inwiefern aus den weiteren von der Beschwerdeführerin geltend gemachten allgemeinen Regeln des Völkerrechts, etwa aus den von ihr benannten Normen aus dem Bereich des humanitären Völkerrechts, im Rahmen von Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG subjektive Rechte folgen können, kann dahinstehen. Die Beschwerdeführerin hat jedenfalls nicht dargelegt, in den Schutzbereich der entsprechenden Regeln einbezogen und durch ein mutmaßlich gegen diese Normen verstoßendes Verhalten der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar betroffen zu sein. Dies ist auch nicht ersichtlich, denn die von der Beschwerdeführerin benannten Normen des humanitären Völkerrechts, etwa das Gebot, zwischen Soldaten und Zivilbevölkerung zu unterscheiden, und das Gebot, keine unnötigen Leiden zu verursachen, schützen Personen, die unmittelbar mit Kampfhandlungen konfrontiert sind. Das ist bei der Beschwerdeführerin offenkundig nicht der Fall.

VI.

58 Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

59 Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Anmerkung: Auszug aus der e-mail vom 27.4.2018 an einen alten Freund:

Lieber Freund,
es ist so ähnlich wie schon vor ca. 40 Jahren im sog. Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (m.E. System-gerecht richtig; damals hatte ich noch deutliche System-Bedenken ebenso wie die damaligen Anti-Kalkar-Atommeiler-Kläger oder die heutigen Büchel-Kläger): Letztlich ist die Politik, also die Innen-/ Außen-/Sonstige-Politik der Legislative und Exekutive maßgebend. System-gerecht also sind es die Wahlen, die zu Mehrheits-Meinungsbildung und -Gesetzgebung und völkerrechtlichen Verträgen usw. usf. führen. (Kern des sog. Kalkar-Urteils: Entscheidung über die Hinnahme des Atomtods als des Rest-Gefährdungspotentials für die Bevölkerung aus dem Betrieb des Schnellen Brütters verbleibt in der Legislativen / Exekutiven Kompetenzzuweisung.)

Insofern bleibt die heute veröffentlichte Entscheidung des BVerfG (die im Grundsatz neuere entsprechende Folgeentscheidungen zum Kalkar-Grundsatzurteil zitiert und auch ob der hoffnungsarmen Erkenntnisse vgl. Rdnrn. 49-52) konsequent und der grundgesetzlichen Verfassung verpflichtet. Dieses Ergebnis war auch systematisch sonnenklar, sodass schon das Oberverwaltungsgericht Münster die Berufung gegen das Kölner Verwaltungsgerichtsurteil auch gar nicht zugelassen hatte. Das BVerfG in dieser neuen sog. Kammerentscheidung (also nicht in einer großen Entscheidung eines der beiden gesamten vielköpfigen Senate) befasst und wendet sich aus demokratietheoretischem Aufklärungsbedarf an die tumbe Bevölkerung, die die Gewaltenteilung nicht kapiert und meint, das Wahl-Prozedere sei nur ein Spaßakt, befasst sich daher sehr ausführlich – wenn auch ohne mit dem Finger draufzuzeigen – mit den aktuellen Volksabstimmungs-Demos der Büchelbetroffenen und anderer allgemein todesängstlicher Friedensapostel der Gutmenschenrasse, und letztlich auch mit so etwas wie dem Besuch des aktuellen Bundespräsidenten in der Schweiz, wo er (mit seiner Frau) momentan einiges lt. Tagesschau oder 19:00 Uhr-heute zu direkter Demokratie beigebracht bekommen möchte bzw. grundgesetzmäßig-argumentativ dagegen-zuhalten hat!



Politik geht aber anders! Unbelästigt und störungsfrei!

Wirklich interessant ist an der wichtigen Entscheidung daher nur eines: Der Begriff und Sachzusammenhang des Terrorismus bzw. des Terroristen. Hier stößt die Kammer zur hochaktuellen Debatte um die Definitionen des Terrorismus vor. Krieg / Terrorismus / Cyberangriff / Industrie-Cyber-Computerkriminalität ggf. sogar -spionage – alles hängt hier zusammen. Terroristen als Stoßtrupp mit kriegerischen Mitteln militärischer Gewalt in Formen hochspezialisierter Organisation und Fertigkeit, gegen zivile oder militärische Einrichtungen und Werte? Sehr interessant. Sehr aktuelle Form jedoch: Stellvertreter-Wirtschaftskrieg Nordkoreas unter Androhung von Steinzeitbombardements? Wirtschaftskrieg Chinas im Schulterschluss mit Russland gegen die USA und gegen „uns“ in Europa um die Welthandelsmacht und Weltleitwährung, bzw. „unsere“ Gegenmaßnahmen? Und da kommen diese Träumer aus ihren Einfamilienhaushütten im Nachbardorf vom Fliegerhorst Büchel, dessen langer Arm bis zu den Antipoden reicht, um von Völkerrecht (welchem?) und UN-Verträgen zwischen den 120 ‚non possidentes Staaten‘ zu fabulieren? Von denen einige demnächst absaufen? Gerichtlicher Schutz gegen den Lauf der Welt durch das zuständige Verwaltungsgericht Köln, wenn Berlin schon gar nicht zuständig ist? Gerichte in Bonn und Köln, zuständig für die Kriege in Afghanistan („Oberst Klein“) und für die anderen Kriege an rd. 15 Plätzen der Erde unter Bundeswehr-Söldner-Truppenbeteiligungen und unter Polizeientsendungen für das Training und die Ausbildung zur Niederschlagung innerer Unruhen in diesen stellvertretenden Afrodiktaturen? Es geht um die Weltmacht, der Dritte Weltkrieg läuft schon lange an, die Araber bzw. Moslems nicht nur des Nahen Ostens und des Maghreb sind auch wieder dabei, sogar der Türke glaubt an sein Comeback, überall erheben sich die ahnungslosen und auch die ahnungsvollen Massen, die Welt ist bereits aus den Fugen. Terrorismus ist salonfähig, ist die klitzekleine Stellvertretung.

Und wir bezahlen auch noch seit 2008 das Prozessieren dieser ahnungslosen Einfaltspinsel ausgerechnet um Büchel! Hören uns dieses dämliche Gefasel um Arbeitsplätze im Armutsgebiet der unfähigen Landesregierung RPF an.

Nun könntest Du meinen, ich meinte Dich und Deine saarländischen Bemühungen um Abwehr des Fluglärms der übenden Transporter, Bomber und Betanker. Nein. Ich meine mich und meine Deutschland-Ideologie des Vertrauens und der Vernunft, der Machbarkeit, der Gewaltenteilung, des Fortschritts, der Wissenschaft und Bildung und Poesie, mich und mein Deutschland. Es ist zum K... und zum Heulen.

Bis später viele Grüße, D.H.

Ulrich von Schoenebeck, Bonn

Impressum: Gemeinsames Beiblatt (GmBBI), Online-Fachzeitschrift. www.gmbbl.de, Zitat: [gmbbl.de](http://www.gmbbl.de), Heft, (Jahr) und Seite. Erscheinungsweise: nach Bedarf. - Herausgeber u. Redaktion (verantwortlich): Ulrich von Schoenebeck M. A., Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn. - Verlag: Prewest Verlag Pressedienste Medien und Kultur GmbH, Wolkenburgweg 1, 53227 Bonn, Tel. 0228 / 47 63 78, info@prewest.de. Postf. 30 13 45, 53193 Bonn; Telefax u. Anzeigenpreise auf Anfrage. AG Bonn HRB 9247, USt-IdNr.: DE 214 351 085. <http://www.prewest.de>

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Beiträge und Gerichtsentscheidungen sind frei von entgegenstehenden Rechten Dritter an den Verlag zu senden, dem an Bearbeitungen der Einsender die Verwertungsrechte bis zum Ablauf des Urheberrechts übertragen werden, eingeschlossen die Befugnis zur Verbreitung und zur Veröffentlichung in Printmedien und online, zur Digitalisierung und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie auf Datenträger, sowie das Recht weiterer Vervielfältigung und Verarbeitung auch zu gewerblichen Zwecken. Ausdruck zu Zwecken des Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe, Mikroverfilmung und Aufnahme in Datenbanken, ähnliche Einrichtungen und auf Datenträger aller nicht amtlichen, geschützten Werke sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.